Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 1495**

15. Wahlperiode **27. 03. 2012**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317) wurde erstmalig in Deutschland eine nationale Großforschungseinrichtung mit einer großen technischen Forschungsuniversität fusioniert. Bereits bei der Gründung des KIT war es erklärtes gesetzgeberisches Ziel, weitere Reformschritte hin zu einer vollständigen Autonomie des KIT folgen zu lassen und die Handlungsspielräume in wissenschaftlicher, finanztechnischer und personalrechtlicher Hinsicht zu vergrößern. Insbesondere sollte das KIT selbst Dienstherr und Arbeitgeber seiner Beschäftigten und Träger seines Vermögens werden. Die Einzelheiten hierzu sind in der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg vom 30. Juli 2009 niedergelegt worden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird die Selbstständigkeit des KIT in unterschiedlichen Bereichen weiterentwickelt. Insbesondere wird der Begriff „staatliche Einrichtung“ gestrichen und die Fachaufsicht weitgehend aufgegeben. Zugleich wird das KIT Dienstherr und Arbeitgeber der bei ihm Beschäftigten. Das Sonder- und Mobiliarvermögen wird vom Land auf das KIT übertragen.

Weitere Folgeänderungen im Landespersonalvertretungsgesetz sowie in personal- und besoldungsrechtlichen Verordnungen dienen der KIT-spezifischen Rechtsanpassung.

Eingegangen: 27. 03. 2012 / Ausgegeben: 10. 04. 2012

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Weiterentwicklung des KIT hilft, die Stellung des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg zu sichern und schafft in einer veränderten und deutschlandweit einmaligen Struktur Perspektiven für die Studierenden, Lehrenden und Forschenden im Land sowie am Standort Karlsruhe. Die Verzahnung universitärer Wissenschaft mit den Ressourcen einer Großforschungseinrichtung kommt dabei nicht nur den unmittelbar Beteiligten zugute, sondern lässt aufgrund zahlreicher Kooperationen mit Unternehmen auch Impulse für die Wirtschaft erwarten. Zahlreiche Forschungsvorhaben tragen dabei zur wissenschaftlichen Begleitung wichtiger Nachhaltigkeitsfaktoren wie Klimaschutz und Energieeinsparung bei. Die Neugestaltung und Weiterentwicklung der Gleichstellungsregelungen dienen der Steigerung der tatsächlichen Chancengleichheit von Mann und Frau am KIT. Der Abbau von Unterschieden zwischen dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich des KIT lässt eine Minimierung des Verwaltungsaufwandes und damit ein Sinken der Bürokratiekosten erwarten. Vor allem aufgrund des unveränderten Tarifgefüges sind negative Auswirkungen auf den Staatshaushalt nicht zu erwarten.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, den 27. März 2012

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG)

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1 Änderung des KIT-Gesetzes

Artikel 2 Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

§ 1 Beamte

§ 2 Arbeitnehmer

§ 3 Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

§ 4 Sondervermögen Großforschung

§ 5 Übertragung von beweglichem Vermögen des Universitätsbereichs

Artikel 3 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Artikel 4 Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Artikel 5 Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Artikel 6 Übergangsregelungen

§ 1 Bestellung eines weiteren Mitglieds des KIT-Aufsichtsrats

§ 2 Überführung der IuK-Rahmendienstvereinbarung

§ 3 Übergangsregelung für den Dienstvorgesetzten

Artikel 7 Flexibilisierungsklausel zu § 16 Absatz 1 LHG

Artikel 8 Neubekanntmachung

Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und zugleich staatliche Einrichtung“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen“ durch das Wort „ernannt“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „(§ 9)“ die Wörter „; für die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten ist zudem die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Studierenden im Senat nötig“ eingefügt.

   b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Anhörung des KIT-Senats und“ die Wörter „auf Verlangen sowie“ eingefügt und der Halbsatz „; im Übrigen findet § 17 Absatz 7 Satz 4 und 5 LHG entsprechend Anwendung“ angefügt.

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

   c) Satz 5 werden die Wörter „; als neunte Person schlägt der Personalrat der Findungskommission einen Vertreter des öffentlichen Lebens vor; wird ein Vorschlag durch die Findungskommission abgelehnt, unterbreitet der Personalrat einen neuen Vorschlag“ angefügt.

   d) In Satz 8 werden das Wort „ein“ durch das Wort „das“ ersetzt und nach dem Wort „Einvernehmen“ die Wörter „nach Satz 5 Teilsatz 1“ eingefügt.

   e) Satz 11 wird folgender Halbsatz angefügt: „; der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren besitzt ein Gastrecht im Aufsichtsrat“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

      „2. eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 kraft Amtes,“.

      bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. ein aus der Mitte des Personalrats nach § 94 c Nummer 1 Buchstabe b LPVG bestimmter Vertreter,“.

      cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

   b) In Satz 4 und 7 wird jeweils die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Instituten des KIT ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiter sicherzustellen; in großen Instituten soll hierfür eine gewählte Vertretung der Institutsmitarbeiter eingerichtet werden; das Wahlverfahren regelt eine vom Senat zu erlassende Wahlordnung.“

   b) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Das KIT besitzt Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft; es hat das Recht, Beamte und privatrechtlich Beschäftigte zu haben. Auf die Beamten des KIT finden die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

   (2) Für die Arbeitnehmer des KIT finden die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Im Universitätsbereich kann das KIT zur Harmonisierung der Bezahlsysteme mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren. Insoweit gilt eine Ausnahme vom allgemeinen Besserstellungsverbot des Landes als erteilt.

   (3) Das KIT ist verpflichtet, einen Antrag auf Aufnahme in den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg zu stellen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen für einen Beitritt vorliegen und hat seine Mitgliedschaft in diesem Verband dauerhaft sicherzustellen. Das KIT ist nicht selbst tariffähig.“

b) Folgende Absätze 4 bis 10 werden eingefügt:

„(4) Das KIT ist verpflichtet, unverzüglich einen Antrag auf Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu stellen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Das KIT hat insbesondere sicherzustellen, dass die Pflichtversicherungen der übergeleiteten Arbeitnehmer ohne Unterbrechung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fortgeführt werden.

(5) Das KIT ist verpflichtet, eine Versorgungsrücklage für seine Beamten entsprechend § 17 LBesGBW zu bilden und einen Versorgungsfonds entsprechend dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg einzurichten.

(6) Für die beamteten Mitglieder des Vorstands des KIT nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und der für die Ernennung zuständigen Stelle und für die Mitglieder des Vorstands, die keine Beamten sind, die Arbeitgeberfunktion wahr. Entscheidungen über Verhandlung, Begründung, Ausgestaltung, Änderung und Beendigung der Dienst- und sonstiger Verträge mit Mitgliedern des Vorstands sowie Entscheidungen über dienstvertraglich zu vereinbarende Vergütungen und Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Sie bedürfen der Mitwirkung und Einwilligung des Wissenschaftsministeriums sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(7) Für die sonstigen Beamten des KIT nimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben nach Absatz 6 Satz 1 wahr und ist deren Vorgesetzter. Ihn vertritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, so liegt seine disziplinarrechtliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für dienstliche Beurteilungen bei dem Vorstandsmitglied für den Bereich Personal. Ist auch dieses kein Beamter, so überträgt der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums einem Beamten des KIT diese Zuständigkeit. Für die am KIT tätigen Arbeitnehmer nimmt der Vorstandsvorsitzende, in seiner Vertretung das Vorstandsmitglied für den Bereich Personal die Arbeitgeberfunktion wahr.

(8) § 51 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt nicht für Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit und für hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal im Sinne des § 44 Absatz 1

LHG. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Beurteilungsverordnung gilt nicht für Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe. Das KIT regelt Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung, durch eine Satzung.

(9) Als das nach § 69 Absatz 3 Satz 4 LPVG zuständige oberste Organ und das nach § 72 Absatz 5 LPVG zuständige Beschlussorgan entscheidet beim KIT ein vom Aufsichtsrat eingesetzter Ausschuss auf Antrag des KIT-Vorstands oder des Personalrats. Dem Ausschuss gehören vier Mitglieder des Aufsichtsrats an, darunter der Vertreter des Bundes und des Landes im Aufsichtsrat. Die Vertreter von Bund und Land können sich jeweils durch Stellvertreter im Aufsichtsrat vertreten lassen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die beiden anderen Mitglieder des Ausschusses; der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. KIT-Vorstand und Personalrat ist in den Beratungen des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Abweichend von Satz 1 ist das oberste Organ für Entscheidungen nach § 69 Absatz 4 Satz 3 LPVG der Aufsichtsrat; im Übrigen bleibt § 69 Absatz 4 LPVG unberührt.

(10) Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen des KIT werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 11 und 12.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 46 Absatz 3 Satz 3 LHG trifft die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 2 Satz 4 LHG eingeräumt wurde, das KIT. Die Entscheidung bedarf im Rahmen der Beschlussfassung nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 der Zustimmung des Vertreters des Landes im Aufsichtsrat. Abweichend von § 48 Absatz 3 Satz 1 LHG ist für die Berufung der Professoren am KIT kein Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium notwendig.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Akademischen Mitarbeiter im Sinne von Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 bilden zusammen einen Konvent. Dieser kann die die Akademischen und wissenschaftlichen Mitar-

beiter betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe des KIT aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Besoldungsausgaben und einen Versorgungszuschlag je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig nach der jeweils im Land geltenden Regelung.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich die Zulage.“

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Chancengleichheit

(1) Das KIT sowie alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen die Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen ihren Aufgabenbereichen. Das KIT wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und fördert aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und verfolgt das Ziel, die Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern.

(2) Das KIT bestellt nach vorheriger Wahl mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und mindestens zwei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Sie sind dem Vorstand unmittelbar zugeordnet. Die Chancengleichheitsbeauftragten wirken bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile mit; sie unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Chancengleichheit und überwachen im KIT die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts. Die Chancengleichheitsbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Chancengleichheitsbeauftragten sind unverzüglich und umfassend über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstel-

lung aufweist, zu informieren; insoweit haben sie auch ein Initiativrecht. Sie haben ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand. Auf ihr Verlangen sind sie in angemessenem Umfang vom Aufsichtsrat zu hören. Der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten ist im Senat zu erörtern.

(4) Den Chancengleichheitsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt des KIT bereitzustellen. Die Chancengleichheitsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(5) Das KIT erstellt für die Dauer von fünf Jahren einen Chancengleichheitsplan, der bei erheblichen strukturellen Änderungen angepasst werden soll; er ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans. Der Chancengleichheitsplan enthält eine Bestandsaufnahme und eine beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur des KIT und konkrete Ziel- und Zeitvorgaben. Nach drei Jahren (Zwischenbericht) und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt das KIT den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Ziel- und Zeitvorgaben fest. Wurden diese nicht erreicht, legt das KIT die Gründe hierfür dar. Der Zwischenbericht ist dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen.

(6) In Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, sollen mindestens so viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, soweit sie die vom KIT vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Die Chancengleichheitsbeauftragte hat in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und, sofern sich sowohl Frauen als auch Männer um die Stelle beworben haben, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen; in diesen Fällen kann die Chancengleichheitsbeauftragte auch an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Grundsätzlich sind Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben; Ausnahmen hiervon können in eng begrenzten Fallkonstellationen in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 vorgesehen werden.

(7) Bei der Besetzung von Gremien sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden. Auf ihren Antrag ist die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Besetzung eines Gremiums zu beteiligen. Findungs-, Berufungs- und andere Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden; ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen. In KIT-Senat und Fakultätsrat sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein.

(8) Der Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Gleichstellungssatzung; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Satzung regelt

1. die Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, das Wahlverfahren einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, Ausnahmen von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit im Personalrat und die Dauer der Amtszeit,
2. die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen,
3. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen der Fakultätsräte,
4. ein Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen,
5. die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften und
6. Konkretisierungen zum Chancengleichheitsplan und zum Zwischenbericht nach Absatz 5.

Die Satzung kann nach Maßgabe von Absatz 9 weitere Regelungen enthalten.

(9) Soweit die Satzung nach Absatz 8 keine abweichenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft, gelten vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 1 bis 7 für den universitären Bereich die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes und die die Gleichstellung betreffenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§17

Finanzwesen

(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Großforschungsbereichs richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen.

(2) Das KIT stellt jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf.

Für den Teil-Wirtschaftsplan des Großforschungsbereichs erfolgt diese Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bund.

(3) Das KIT führt seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Für die Zwecke der Rechnungslegung erstellt es einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands erlässt der KIT-Senat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung. Diese Satzung regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen und die Finanzbeziehungen zwischen Universität und Großforschungsbereich. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber, des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums.

(5) Sofern die Finanzordnung aus Gründen der Vereinheitlichung der Regelungen von den Vorgaben der Absätze 1 und 4 abweichen soll, ist für Abweichungen, die nicht mit den haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen im Universitätsbereich übereinstimmen, die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanz- und Wirtschaftsministeriums erforderlich. Bei Abweichungen von den Regelungen der HGF ist zudem die Zustimmung des Bundes zur Finanzordnung erforderlich.

(6) Die Innenrevision ist als Stabsstelle direkt dem Vorstand zugeordnet. Der Vorstand hat die Prüfungsfelder der Innenrevision zu Beginn jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme weiterer Prüfungsthemen und -felder anregen.

(7) Das KIT darf Kredite nur in seiner Eigenschaft als Körperschaft aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Bundes oder des Landes für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Kreditsicherheiten dürfen nur durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gegeben werden.

(8) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf das KIT nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das Stammvermögen des KIT im Sinne des § 20 Absatz 3 gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sondervermögen Großforschung; Sondervermögen Universität“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des KIT. Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Großforschung sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Das vom Land Baden-Württemberg dem KIT gemäß Artikel 2 § 5 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes übertragene Vermögen ist ein Sondervermögen des KIT (Sondervermögen Universität). Es ist vom übrigen Vermögen des KIT sowie von dessen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für das Sondervermögen Universität sind die Regelungen des § 113 LHO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(6) Das Sondervermögen Universität hat die Aufgabe, die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren. Zuwendungen des Landes zur Erfüllung der Universitätsaufgabe fließen dem Sondervermögen Universität zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sondervermögens Universität beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Universität über.

(7) Die Mittel des Sondervermögens Universität sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 6 Satz 1 zu verwenden; eine Verwendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 ist ausgeschlossen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 6 Nummer 8 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. die Kreditaufnahme nach § 17 Absatz 7.“

cc) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kommission kann für bestimmte Arten von Entscheidungen ihre Zustimmung allgemein erteilen. Die Kommission entscheidet über die Anwendbarkeit standardisierter Regelwerke für Leitungs- und Führungsstrukturen im öffentlichen Bereich (Public Corporate Governance Codices).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das KIT unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese für den Großforschungsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Absatz 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht entsprechend. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgaben nach § 2 Absatz 2 gilt § 66 LHG entsprechend; Angelegenheiten nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 LHG sowie das Gebührenwesen unterliegen der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 12 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5 sowie § 12 Absatz 4 bis 6“ und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 38 bis 65“ die Wörter „, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das am 31. Dezember 2012 am KIT vorhandene Körperschaftsvermögen des Universitätsbereichs steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung und führt die Bezeichnung ‚Stammvermögen‘; § 14 LHG gilt weiterhin.“

bb) In den Sätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Körperschaftsvermögen“ durch das Wort „Stammvermögen“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

§ 1

Beamte

(1) Die Beamten des Landes, die zum 1. Januar 2013 auf Stellen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) geführt werden, treten zu diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes in den Dienst des KIT über. Dies gilt nicht für die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Ruhestandsbeamten. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt bleibt das KIT hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beim KIT vorhandenen Landesbeamten weiterhin zugleich staatliche Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 KITG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Das KIT nimmt für diese Beamten seine Aufgaben solange weiterhin als Landesaufgaben unter Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Regelungen wahr. Für die Beamten nach Satz 1 tragen das KIT als aufnehmender Dienstherr und das Land als abgebender Dienstherr die Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 111 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg. Entsprechendes gilt für das Alters- und Hinterbliebenengeld.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg) mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Regierungs-“ werden zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt in die entsprechenden Ämter der Landesbesoldungsordnung A mit dem Zusatz zur Grundamtsbezeichnung „Verwaltungs-“ übergeleitet. Die Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

§ 2

Arbeitnehmer

(1) Die beim KIT beschäftigten Arbeitnehmer des Landes einschließlich der beim KIT zu ihrer Ausbildung Beschäftigten werden zum 1. Januar 2013 Arbeitnehmer und Auszubildende des KIT. Das KIT tritt in die Rechte und Pflichten der in diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gilt entsprechend. Abweichend von § 613 a Absatz 6 BGB beträgt die Widerspruchsfrist drei Monate; das KIT veranlasst die nach § 613 a BGB notwendigen Maßnahmen.

(2) Das KIT ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die ihrer Überleitung widersprechen, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Landes zu beschäftigen; die Arbeitnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, ihre

Dienste beim KIT nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen.

(3) Für die Widersprechenden nach Absatz 1 Satz 3 ist das KIT weiterhin zugleich staatliche Einrichtung des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 des KIT-Gesetzes (KITG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Das KIT nimmt für diese Beschäftigten die Arbeitgeberfunktion als Landesaufgabe unter der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Vorschriften wahr. Beschäftigte, die nach Absatz 1 Satz 3 widersprochen haben, sind hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung wie Beschäftigte des KIT zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Übertragung anderer Aufgaben und für Höhergruppierungen.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim KIT vorhandenen Beschäftigten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt Absatz 3 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 entsprechend.

§ 3

Finanzierung der Personalkosten und Zuständigkeiten

(1) Auf der Grundlage der vorhandenen Personalausstattung des Universitätsbereichs des KIT wird zum 1. Januar 2015 ein für das KIT und für das Land belastungsneutrales Personalbudget für die durch die Arbeitgeberstellung und die durch die Dienstherrneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen gebildet. Das Budget wird ab diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von Budgetverhandlungen bedarfsgerecht fortgeschrieben. Die Fortschreibung des Budgets kann ausgesetzt werden, wenn bis zum 1. Januar 2015 kein Personalbudget gebildet ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Regelungen über das Personalbudget richtet sich die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen des KIT nach den für die Universitäten des Landes geltenden Regelungen. Bis zu diesem Zeitpunkt vereinnahmt das Land die dem Universitätsbereich nach § 15 Absatz 2 Satz 3 und 6 KITG zustehenden Erstattungen.

(3) Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bleibt bis zur Einführung des Personalbudgets zuständig für die Angelegenheiten des KIT nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg, der Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz, der Nachversicherung und der Versorgungslasten in dem für die Universitäten des Landes geltenden Umfang; die Verordnung der Landesregierung und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gilt sinngemäß. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg handelt inso-

weit für das KIT. Die beim KIT bis zur Geltung des Personalbudgets entstehenden Lasten hinsichtlich Versorgung, Beihilfe, Alters- und Hinterbliebenengeld sind vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg gesondert zu dokumentieren.

(4) Bis zum 31. Dezember 2014 gelten das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg und das Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg; § 13 Absatz 5 KITG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet so lange keine Anwendung.

§ 4

Sondervermögen Großforschung

Das Sondervermögen Großforschung geht zum 1. Januar 2013 auf das KIT über. Die Zweckbindung nach § 18 KITG bleibt erhalten.

§ 5

Übertragung von beweglichem Vermögen des Universitätsbereichs

Das im Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten, welches dem Universitätsbereich des KIT zugeordnet ist, geht zum 1. Januar 2013 im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf das KIT über und bildet das Sondervermögen Universität (§ 18 Absatz 5 KITG). Zum Stichtag der Übertragung ist eine Bilanz nebst Inventarverzeichnissen sowie ein Verzeichnis für die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Verträge zu erstellen, die als öffentliche Urkunden einer öffentlichen Behörde gelten.

Artikel 3

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird wie folgt geändert:

§ 94 c wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 Buchstabe a Satz 1 und Nummer 9 Satz 1 werden jeweils die Wörter „an das Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

b) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. Arbeitnehmer des Landes am KIT gelten auch als Beschäftigte des KIT. In deren Angelegenheiten gibt der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium dem Personalrat des KIT Gelegenheit zur Äußerung.

11. Der Personalrat kann von Fall zu Fall beschließen, dass ein Mitglied des Hauptpersonalrats beim Wissenschaftsministerium berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Personalrats teilzunehmen. Ebenso kann ein Mitglied des Hauptpersonalrats beim Wissenschaftsministerium sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an den Personalversammlungen teilnehmen.

12. Der Personalrat des KIT kann für seine Sitzungen einen externen Protokollführenden zur Erstellung der Niederschrift nach § 42 hinzuziehen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der Mitglieder zu fassen und gilt längstens bis zum Ende der Amtszeit des Personalrats nach § 26. § 10 gilt für den externen Protokollführenden entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 981), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Justizministerium“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 1 wird nach dem Wort „Landesbesoldungsgesetz“ das Wort „Baden-Württemberg“ eingefügt.

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Landesbesoldungsordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 73 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 2 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„2) Nur für Beamte der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, der Handwerkskammern, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Karlsruher Instituts für Technologie, soweit keine anderen Zusätze maßgebend sind.“

Artikel 6

Übergangsregelungen

§ 1

Bestellung eines weiteren Mitglieds des KIT-Aufsichtsrats

Abweichend von § 7 Absatz 1 Sätze 1 bis 9 KITG kann der Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf Vorschlag des Personalrats einen Vertreter des öffentlichen Lebens als weiteres Aufsichtsratsmitglied bis zum Ende der Amtszeit der Mehrheit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen.

§ 2

Überführung der IuK-Rahmendienstvereinbarung

Die zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium geschlossene Rahmen-Dienstvereinbarung über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1999 gilt als zwischen dem Personalrat des KIT und dem KIT geschlossen weiter.

§ 3

Übergangsregelung für den Dienstvorgesetzten

Die Aufgabe nach § 13 Absatz 7 Satz 1 KITG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nimmt der nach § 4 Absatz 1 Satz 3 KIT-Errichtungsgesetz bestellte Vorstandsvorsitzende wahr.

Artikel 7

Flexibilisierungsklausel zu § 16 Absatz 1 LHG

Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG kann dem Vorstand hauptamtlich ein zweites weiteres Vorstandsmitglied angehören, soweit dies die Grundordnung oder ein Beschluss des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums vorsieht.

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des KIT-Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung jeweils geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Artikel 4 Nummern 2 und 3, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Vision

Durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 wurden die Universität Karlsruhe (TH) und die Forschungszentrum Karlsruhe GmbH zum 1. Oktober 2009 in einer neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach baden-württembergischem Landesrecht in einheitlicher Rechtsform zum Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zusammengeführt.

Mit dem KIT ist die deutschlandweit größte Forschungs- und Lehreinrichtung entstanden. Sie ermöglicht international herausragende Forschung und Lehre insbesondere in den Natur- und Ingenieurwissenschaften. Neben Forschung und Lehre ist die Innovation die dritte Aufgabe des KIT.

Mit rund 9.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, mehr als 20.000 Studierenden und einem Jahresbudget von insgesamt rund 730 Millionen Euro hat das KIT eine personelle und finanzielle Ausstattung, die es ihm ermöglicht, auf ausgewählten Gebieten eine weltweit führende Wissenschaftseinrichtung zu werden.

Mit dem KIT wurde erstmalig die Versäulung der deutschen Forschungslandschaft mit dem Nebeneinander von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aufgebrochen und modellhaft überwunden. Das KIT ist damit eine in der deutschen und europäischen Wissenschaftslandschaft singuläre, einzigartige Institution: Es nimmt sowohl die Aufgaben einer Universität des Landes als auch die einer nationalen Großforschungseinrichtung in der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) wahr – in einer rechtlichen Einheit werden zwei Missionen verwirklicht. Im KIT wird die kritische Masse geschaffen, die notwendig ist, um sich im globalen Forschungs-, Technologie- und Wirtschaftswettbewerb möglichst erfolgreich positionieren zu können.

Das KIT führt akademische Lehre und Forschung in der Breite der Disziplinen durch und fungiert in umfassender Weise als Plattform für große Innovationen insbesondere in wichtigen Schlüsseltechnologien.

Das KIT soll zum führenden europäischen Zentrum der Energieforschung einschließlich der Aspekte der Klimaforschung und der korrespondierenden Materialforschung ausgebaut werden und eine international sichtbare Rolle im Bereich der Nanowissenschaften spielen. Seine weitere Entwicklung wird durch eine abgestimmte Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung und durch eine darauf abgestellte Berufungspolitik und Bau- und Investitionsplanung vorangetrieben werden.

Durch die Bündelung von Ressourcen aus dem Universitätsbereich und dem Großforschungsbereich der Helmholtz Gemeinschaft weist das KIT national und international besondere Konkurrenzfähigkeit auf. Die wichtigsten Elemente des Forschungsprofils des KIT spiegeln sich in seiner besonderen Organisationsstruktur der Forschung in den KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkten wider.

2. Weiterentwicklung

Für die Herausbildung einer gemeinsamen Identität ist es ein zentraler Baustein, weitgehend gleiche Regelungen für beide Bereiche des KIT zu entwickeln. Daher verfolgen Land und Bund das Ziel, die Autonomie des KIT zu erweitern und die für das KIT geltenden Regelwerke zu harmonisieren, soweit dies im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und der Zuweisung der Verantwortung für die Universitäten an die Länder verfassungsrechtlich zulässig ist.

Für das Zusammenwirken von Land und Bund sowie zur weiteren Stärkung der Autonomie des KIT und zur Harmonisierung der für die beiden Bereiche geltenden Regelungen hatten Land und Bund am 30. Juli 2009 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die u. a. auch Themenbereiche zur Weiterentwicklung des KIT vorgegeben hat.

Auf dieser Basis haben Land und Bund am 12. April 2011 die Eckpunktevereinbarung zur Weiterentwicklung des KIT geschlossen.

Dieses Gesetz dient der legislatorischen Umsetzung der Eckpunktevereinbarung. Weitere Umsetzungsschritte werden untergesetzlich erfolgen.

Der Zusatz, dass das KIT „zugleich staatliche Einrichtung“ ist, entfällt. Diese Maßnahme soll die Autonomie des KIT stärken, es jedoch nicht von den Pflichten entbinden, die aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit herrühren.

Zentrale Bedeutung für die Gewinnung geeigneten Personals kommt einer an den Gesamtzielen der Einrichtung orientierten Personalführung und einem funktionsgerechten und flexiblen Instrumentarium zur Vergütung zu. Damit die Leitung des KIT diese Aufgabe erfüllen kann, werden neue Wege beschritten und die Autonomie erweitert.

Das KIT erhält die Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft für seine Beamten und Arbeitnehmer (Beschäftigte). Während einer Übergangsphase bis zur Einführung des Personalbudgets erfolgt die Finanzierung wie bei den anderen Universitäten. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bleibt bis dahin im bisherigen Umfang zuständig.

Die vorhandenen Beschäftigten werden zum KIT als Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber überführt. Den vorhandenen beim KIT beschäftigten Arbeitnehmern des Landes wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Widerspruchsrecht gegen die Überführung eingeräumt.

Die tariflichen Vergütungssysteme des Universitäts- und des Großforschungsbereichs werden dadurch vereinheitlicht, dass für die Arbeitnehmer des KIT die jeweils für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Der persönliche Bestandsschutz für die Arbeitnehmer, die von der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH noch auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung) eingestellt worden sind, wird auch weiterhin unberührt bleiben. Im Universitätsbereich kann das KIT zur Harmonisierung der Bezahlsysteme mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über- und außertarifliche Leistungen innerhalb des verfügbaren Budgets gewähren.

Bei der Festlegung der Funktionsbeschreibungen für Professuren wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Mit der Zustimmung des Aufsichtsrats einschließlich der Stimme des Landesvertreters entfällt die nachgelagerte Entscheidung durch das Wissenschaftsministerium. In Berufungsverfahren entfällt das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Berufungsliste. Damit liegt das Berufungsverfahren von der Ausschreibung bis zur Berufung und Ernennung vollständig in der Zuständigkeit des KIT.

In Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit erhält das KIT Satzungsautonomie und damit die Möglichkeit, KIT-spezifische Regelungen eigenständig zu treffen. Die Mindeststandards des Landeshochschulgesetzes (LHG), des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) und der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung werden dabei als Mindestmaß gesichert. Damit werden die KIT-Gleichstellungsregelungen auf höchstem Niveau vereinheitlicht.

Das KIT erhält die Möglichkeit, ausnahmsweise eine Kreditaufnahme in engen Grenzen tätigen zu können. Eine Voraussetzung für eine Kreditaufnahme ist eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung, nach der der Schuldendienst di-

rekt aus der finanzierten Investition gedeckt werden kann. Eine Kreditaufnahme zulasten der Haushalte von Bund und Land bleibt ausgeschlossen.

Das KIT wird in weitem Umfang selbst Eigentümer des Vermögens. Das Sondervermögen Großforschung, das in einem ersten Schritt mit Gründung des KIT auf das Land übertragen worden war, wird nun auf das KIT übertragen. Gleiches gilt für das dem Universitätsbereich zugeordnete und im zivilrechtlichen Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen. Das Körperschaftsvermögen der ehemaligen Universität steht bereits im Eigentum des KIT.

Das Land gibt die Fachaufsicht über den Universitätsbereich weitestgehend auf; über den Großforschungsbereich besteht bereits bisher nur Rechtsaufsicht. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des Landes im Grundsatz auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns des KIT beschränkt.

Der Spielraum des KIT zur Unternehmensgründung und zur Beteiligung an Unternehmen wird erweitert und insgesamt vereinheitlicht. Der Großforschungsbereich erhält dazu die gleichen Rahmenbedingungen, die in § 2 Absatz 5 LHG bereits für die Hochschulen des Landes gelten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 3 Satz 2

Mit der Streichung wird dokumentiert, dass der Forschungsbereich des KIT bereits heute über die dort genannten Forschungsfelder hinaus geht. Eine Einschränkung der Forschungstätigkeit auf den genannten Gebieten ist damit hingegen nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 2 – § 3 Absatz 1 Satz 1

Mit der Streichung der Worte „und zugleich staatliche Einrichtung“ wird der durch dieses Gesetz zunehmende Grad an Selbstständigkeit des KIT dokumentiert. Das Verhältnis des KIT zum Land Baden-Württemberg wird wie bisher durch die gesetzlichen Einzelregelungen zum KIT definiert.

Zu Nummer 3 – § 6

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 bezieht sich auf die künftig in § 13 Absatz 6 und 7 geregelte Ernennungszuständigkeit für Beamte des KIT, die künftig beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands angesiedelt wird. Die ehemals in § 6 enthaltene allgemeine Ernennungszuständigkeit des Ministerpräsidenten entfällt, da die zu ernennenden Beamten nicht mehr Beamte des Landes, sondern des KIT sind. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt es ungeachtet der Entscheidung des Aufsichtsrats, das Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung zu prüfen.

Zu Satz 3

Mit dem für das Bestätigungsverfahren neu eingeführten Erfordernis einer Mehrheit der stimmberechtigten studentischen Vertreter im Senat soll das Vorstandsmitglied für Lehre und akademische Angelegenheiten eine zusätzliche Legitimation durch die Studierenden am KIT, für deren Belange es in besonderem Maße zuständig ist, erfahren.

Zu Absatz 6 Satz 1

In Absatz 6 erhalten das Wissenschaftsministerium und der KIT-Senat die Möglichkeit, ein Abwahlverfahren für ein Mitglied des Vorstandes künftig auch selbst zu initiieren. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, um im Fall eines Vertrauensverlustes seitens des Landes oder auf Seiten von mindestens drei Vierteln der Senatsmitglieder reagieren und die Neubesetzung eines Vorstandsamtes anstoßen zu können. Unverändert bedürfen Abwahlverfahren des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums und des Bundes.

Zu Nummer 4 – § 7 Absatz 1

Zu den Sätzen 1 und 3

Durch die Erweiterung des Aufsichtsrats um einen Vertreter des öffentlichen Lebens in Satz 5 steigt die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Auswahl dieser Mitglieder obliegt – mit Ausnahme der Vertreter des Bundes und des Landes – der Findungskommission.

Zu den Sätzen 5 und 8

Mit der Neuregelung erhält der Personalrat ein Vorschlagsrecht an die Findungskommission hinsichtlich eines neunten Aufsichtsratsmitglieds. Die Findungskommission kann diesen Vorschlag im Rahmen der Listenaufstellung auch zurückweisen. In diesem Fall kann der Personalrat solange erneut einen Vorschlag unterbreiten, bis die Findungskommission einen Vorschlag akzeptiert. Der Vorschlag des Personalrats bedarf der Unterstützung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Personalrats. Die Änderung in Satz 8 ist eine Folgeänderung.

Zu Satz 11

Die Ergänzung in Satz 11 räumt dem Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft ein gesetzliches Gastrecht im Aufsichtsrat ein und ermöglicht es diesem, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

Zu Nummer 5 – § 9 Sätze 1, 4 und 7

Eine der Chancengleichheitsbeauftragten nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ist Amtsmitglied im Senat. Die Bestimmung, welche Chancengleichheitsbeauftragte Senatsmitglied ist, kann in der Gleichstellungssatzung nach § 16 Absatz 8 Satz 1 oder in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten (§ 16 Absatz 2 Satz 4) bestimmt werden. Die Chancengleichheitsbeauftragte, die Amtsmitglied im Senat ist, kann sich hierbei durch die anderen Chancengleichheitsbeauftragten vertreten lassen. Einzelheiten zur Mitgliedschaft und zur Vertretung regelt die Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten.

Dem Senat des KIT wird künftig als Vertreter der zum Personalrat Wahlberechtigten ein vom Personalrat zu wählender Vertreter des KIT-Personalrats an-

gehören. Damit soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen den Organen des KIT und dem Personalrat besser verzahnt werden, zum anderen kann der Vertreter des Personalrats im Senat auf diesem Wege auch die Anliegen der beim Land verbliebenen, aber am KIT tätigen Beschäftigten in die Beratungen des KIT-Senats einfließen lassen.

Die weiteren Änderungen sind lediglich Folgeänderungen.

Zu Nummer 6 – § 11

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Neureglung ordnet an, dass die bislang nur für Institute des Großforschungsbereichs sicherzustellende institutsbezogene Mitwirkung nun auf alle Institute des KIT und damit auch auf den Universitätsbereich ausgedehnt wird. Dabei soll künftig bei großen Instituten in jedem Fall eine gewählte Vertretung der Mitarbeiter vorgesehen werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist nur in besonderen und entsprechend zu begründenden Ausnahmefällen möglich. Große Institute sind regelmäßig bei mehr als 50 Beschäftigten anzunehmen. Das Nähere zum Wahlverfahren und zur Frage, welche Einrichtungen betroffen sind, ist in einer vom Senat für alle Institutsvertretungen zu erlassenden Wahlordnung zu regeln.

Zu Absatz 2 Satz 3

Die Streichung erklärt sich aus der Verlagerung des gesamten Regelungsgegenstandes nach Absatz 1.

Zu Nummer 7 – § 13

§ 13 trifft die Regelungen zum Personal am KIT, also für die eigenen Arbeitnehmer sowie für die nach einem möglichen Widerspruch gegen den gesetzlichen Übergang beim Land beschäftigten, am KIT tätigen Arbeitnehmer und für die Beamten des KIT. Der Begriff der Beschäftigten wird dabei als gemeinsamer Oberbegriff für Arbeitnehmer und Beamte verwandt.

Zu Absatz 1

Das KIT erhält mit der Regelung in Absatz 1 die Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft für die von ihm Beschäftigten. Dies gilt einheitlich für den Universitätsbereich und den Großforschungsbereich. Damit erlangt das KIT ein hohes Maß an Autonomie und personalpolitischem Gestaltungsspielraum und die damit verbundene Verantwortung zugewiesen. Umfang und Modalitäten der verliehenen Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft im Sinne § 2 Nummer 2 Beamtenstatusgesetz und § 2 Landesbeamtengesetz sowie der damit verbundenen Rechte und Pflichten werden durch dieses Gesetz ausgestaltet. Der deklaratorische Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass für die Beamten des KIT die jeweils für Landesbeamte geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie Verwaltungsvorschriften Anwendung finden. Dies ergibt sich beispielsweise auch bereits aus den Bestimmungen zum Anwendungsbereich der hierbei relevanten Gesetze. Soweit das KITG Besserstellungen für die Beamten des KIT ermöglicht, bleiben diese Regelungen unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das KIT die für das Land Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge und die sonstigen tarifrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils ak-

tuellen Fassung anzuwenden hat. Damit findet insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit den diesen ergänzenden Regelungen Anwendung.

Das Land hat mit dem Bund in der Eckpunktevereinbarung zur Weiterentwicklung des KIT vom 12. April 2011 vereinbart, auch auf eine Harmonisierung der Bezahlsysteme im Großforschungs- und Universitätsbereich hinzuwirken. Dem stand bisher das generelle Verbot entgegen, Beschäftigte bei einem Zuschussempfänger besser zu stellen als Landesbedienstete. Das Besserstellungsverbot ist landesrechtlich in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009 – Az.: 2-0413.1/44, Anlage 1 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO, allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionelle Förderung (ANBest-I) Ziffer 1.3 geregelt. Die unbedingte Aufrechterhaltung dieses Verbots wird dem besonderen Interesse des KIT an der Harmonisierung der beiden Bereiche nicht gerecht. Unberührt bleiben jedoch satzungsrechtliche Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband, hier dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg, ergeben.

Zu Absatz 3

Der in Absatz 3 vorgegebene Beitritt zum Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes Baden-Württemberg bewirkt die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und eine unmittelbare Tarifbindung. Diese Mitgliedschaft verbietet den Abschluss eigenständiger Tarifverträge ohne Zustimmung des Verbandes; eine entsprechende deklaratorische Regelung enthält Satz 2.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung soll dauerhaft die Zusatzversorgung aller versicherbaren Arbeitnehmer bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sicherstellen, wie dies auch bisher bei der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH und danach beim KIT der Fall war. Dabei hat das KIT sicherzustellen, dass die Pflichtversicherungen der übergeleiteten Arbeitnehmer lückenlos bei der VBL fortgeführt werden.

Zu Absatz 5

Das KIT soll in gleichem Umfang wie das Land verpflichtet werden, durch Rücklagen Vorsorge für die Sicherstellung der Versorgungslasten zu tragen. Im Übrigen werden die laufenden Versorgungslasten künftig durch den jährlichen Zuschuss finanziert.

Zu den Absätzen 6 und 7

In den Absätzen 6 und 7 ist geregelt, wer für die Beamten des KIT die dienstrechtlichen Befugnisse und Zuständigkeiten und wer für die Personen mit Dienstverträgen und für die Arbeitnehmer die Funktion des Arbeitgebers wahrnimmt. Die Regelungen tragen der mit der neuen Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft und der Selbstständigkeit des KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts einhergehenden Autonomie des KIT weitestmöglich Rechnung. Sie berücksichtigen aber auch die auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes beruhende Vorgabe, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen nur von Beamten ausgesprochen und dienstrechtliche Beurteilungen nur von Beamten abgegeben werden können, weshalb hierfür Ersatzzuständigkeiten vorzusehen waren, wenn die Funktionsträger, denen diese Aufgaben zugewiesen sind, keine Beamten sind.

Der Abschluss der Dienst- und sonstigen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands wurde dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats übertragen. Der Abschluss solcher Verträge kann jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erfolgen, welche bereits umfassend in alle Vorbereitungshandlungen, einschließlich der Initiative zu Vertragsverhandlungen einzubeziehen sind. Der Zustimmungsvorbehalt ist wegen der besonderen politischen Verantwortung des Wissenschaftsministeriums für diese bundesweit einmalige Einrichtung mit einer Doppelnatur als Universität und außeruniversitärer, nach Artikel 91 b des Grundgesetzes von Bund und Land gemeinsam finanzierter Großforschungseinrichtung mit Pilotfunktion für das Wissenschaftssystem in Deutschland geboten. Da der Bund für den Großforschungsbereich wesentliche finanzielle Mitverantwortung durch eine neunzigprozentige Finanzierung trägt, bezieht sich das Zustimmungserfordernis hinsichtlich der den Vorstand betreffenden Personalmaßnahmen auch auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Eine Sonderregelung für die Disziplinarzuständigkeit für die beamteten Vorstandsmitglieder erübrigt sich. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes ist das Wissenschaftsministerium zuständige Disziplinarbehörde.

Abweichend von der Regelung der Zuständigkeiten zur Gewährung der Funktionsleistungsbezüge bei den Vorstandsmitgliedern der Hochschulen wurde für das KIT eine Sonderregelung getroffen. Die Leistungsbezügeverordnung wurde entsprechend geändert. Materiell-rechtlich erfolgt keine Änderung; es gilt das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

Die dienstrechtlichen Zuständigkeiten, einschließlich der Disziplinargewalt für die Beamten, die nicht dem Vorstand angehören, sind dem Vorstandsvorsitzenden übertragen. Er ist somit dienstrechtlich auch für alle Professoren zuständig.

Zu Absatz 8

Folge von Satz 1 ist, dass es insbesondere für Vorstandsmitglieder und für Hochschullehrer sowie für das weitere wissenschaftliche Personal im Sinne von § 44 Absatz 1 LHG keine Regelbeurteilungen gibt.

Satz 2 bedeutet, dass für Anlassbeurteilungen Folgendes gilt: Bei Professoren im Beamtenverhältnis auf Probe gibt es nur die Beurteilung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Beurteilungsverordnung (BeurtVO). Für akademische Mitarbeiter gilt § 1 Absatz 1 und 3 BeurtVO.

Für die übrigen Beamten gibt es uneingeschränkt Regel- und Anlassbeurteilungen. Das KIT regelt die weiteren Einzelheiten selbst sowohl in Bezug auf die Regelbeurteilung als auch auf eventuelle Anlassbeurteilungen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt personalvertretungsrechtliche Besonderheiten. Dabei erhält das KIT für seine Beschäftigten ein sorgfältig austariertes Verfahren für Fragen der Mitbestimmung und Mitwirkung. Grundsätzlich fallen dabei alle Entscheidungen innerhalb des KIT, dessen neue Selbstständigkeit in Personalfragen auch hierin seinen Niederschlag findet. In Ergänzung der Regelungen des LPVG wird dabei ein Ausschuss des Aufsichtsrats zum obersten Organ des KIT bestimmt, der zur endgültigen Entscheidung der zwischen Personalrat und KIT strittigen Maßnahmen aufgerufen ist. Gegen die Entscheidungen dieses Ausschusses kann die Einigungsstelle angerufen werden. In den Fällen, in denen die Einigungsstelle nur eine Empfehlung ausspricht, richtet sie diese an den gebildeten Ausschuss des Aufsichtsrats. Das Letztentscheidungsrecht nach § 69 Absatz 4 Satz 3 LPVG steht im KIT dem gesamten Aufsichtsrat als oberstem Organ zu. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder des Ausschusses, die um die beiden von Bund

und Land benannten Aufsichtsratsmitglieder ergänzt werden. Gleichzeitig bestimmt der Aufsichtsrat eines der vier Ausschussmitglieder zum Vorsitzenden des Ausschusses. Mit diesem Beschluss gilt der Ausschuss zudem als vom Aufsichtsrat eingesetzt. Wie auch im Aufsichtsrat können sich die Vertreter von Bund und Land im Ausschuss vertreten lassen.

Zu Absatz 10

Die Regelung behält die Formulierung des bisherigen § 13 Absatz 2 Satz 3 bei.

Zu Nummer 8 – § 14

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in § 14 wird das Verfahren zur Entscheidung über die Funktionsbeschreibung vollständig in die Hände des KIT gelegt. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung der Selbstständigkeit des KIT und der Vergrößerung des wissenschaftlichen Handlungsspielraums. Die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung für alle Hochschulen des Landes und die Gewährleistung eines Mindestmaßes an landesweiter Abstimmung in solchen Fragen wird durch das Zustimmungserfordernis des Landesvertreters im Aufsichtsrat sichergestellt. Aus diesem Grund kann dabei auch nicht auf Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 gegen den Willen des Landesvertreters verzichtet werden.

Zu Absatz 6

Mit dem Konvent sieht das Gesetz die verbindliche Einrichtung eines Beratungs- und Vertretungsorgans für die akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter am KIT vor. Der Konvent soll dabei die Meinung seiner Mitglieder bündeln und über den Vorstand des Konvents an die Organe des KIT herantragen. In seiner Geschäftsordnung kann der Konvent seine innere Organisation und insbesondere das Wahlverfahren für den Vorstand regeln.

Zu Nummer 9 – § 15 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3

Die Regelung über die Kostenerstattung für Leistungen der Hochschullehrer im Großforschungsbereich trägt einerseits der rechtlich zwingend vorgegebenen unterschiedlichen Finanzierung durch Land und Bund Rechnung und weist andererseits die Kosten jeweils der Stelle zu, welcher nach dem Gesetz die Kostentragungspflicht obliegt.

Zu Nummer 10 – § 16

Vor der Gründung des KIT galten für das wissenschaftliche Personal der Universität die Regelungen des LHG zur Gleichstellung und für das sonstige Personal an der Universität das ChancenG. Für die Beschäftigten der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH galt eine Betriebsvereinbarung, die sich an der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung (AV-Glei) orientierte.

Mit der Gründung des KIT wurden diese Regelungen teilweise vereinheitlicht. Eine vollständige Harmonisierung war jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Es bestand deshalb Einigkeit, dass in einer zweiten Phase nach Errichtung des KIT die Regelungen zur Chancengleichheit umfassend überarbeitet werden sollten. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertre-

tern des Wissenschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des KIT (Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte für Chancengleichheit, Personalrat und Verwaltung) eingesetzt. In mehreren Sitzungen wurden Regelungen entwickelt, die dem spezifischen Zuschnitt und der Struktur des KIT gerecht werden. Dabei wurden alle bisher geltenden Vorschriften in die Betrachtung einbezogen und kritisch überprüft. Das Niveau der bislang geltenden Gleichstellungsregelungen war dabei Maßstab für die neu zu findenden Regelungen und wurde nicht unterschritten. Richtschnur für die neuen Regelungen war das jeweils höhere Niveau der in Großforschungs- oder Universitätsbereich geltenden Regelungen. Ergebnis sind harmonisierte Regelungen, die auch Verbesserungen des bereits hohen Niveaus der Gleichstellungsregeln am KIT bedeuten. Die von der Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelten Vorschläge werden entweder in diesem Gesetz in § 16 oder in der Gleichstellungssatzung nach § 16 Absatz 8 festgelegt. Soweit eine gesetzliche Regelung weniger Vorgaben enthält als von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, sollen die weitergehenden Konkretisierungen in die Gleichstellungssatzung oder in die Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten aufgenommen werden.

Soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine Regelungen enthält, gelten ergänzend die Regelungen des LHG und des ChancenG sowie über die Zuwendungsbestimmungen der AV-Glei (siehe Absatz 9).

Zu Absatz 1

Beschreibung der Zielsetzung, die sich an § 4 Absatz 1 Satz 1 LHG, § 1 Satz 2 und 3 und § 2 ChancenG orientiert.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die bisher – jedenfalls in Teilen – unterschiedliche Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten (LHG und AV-Glei) und der Beauftragten für Chancengleichheit (ChancenG) wird vollständig vereinheitlicht. Dies kommt äußerlich dadurch zum Ausdruck, dass anstelle der Bezeichnungen „Gleichstellungsbeauftragte“ und „Beauftragte für Chancengleichheit“ nur noch die Bezeichnung „Chancengleichheitsbeauftragte“ verwendet wird.

Um eine der Größe des KIT angemessene Vertretung sicherzustellen, sind mindestens zwei Chancengleichheitsbeauftragte und mindestens zwei Stellvertreterinnen zu bestellen. Die genaue Anzahl regelt die Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 1; bei entsprechendem Bedarf kann das KIT in seiner Satzung eine größere Anzahl vorsehen. Auch die konkrete Dauer der Amtszeit (zwei bis vier Jahre) wird in der Satzung des KIT nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 festgelegt.

Zu Satz 2

Die organisatorische Zuordnung der Chancengleichheitsbeauftragten erfolgt entsprechend den Regelungen im LHG und im ChancenG. Weitergehende Konkretisierungen können in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 getroffen werden.

Zu Satz 3

Die Rechtsstellungen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 LHG und der Beauftragten für Chancengleichheit nach dem ChancenG unterscheiden sich grundsätzlich von der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten nach der AV-Glei. Während nach den landesrechtlichen Regelungen die Gleichstellungsbeauf-

tragte beziehungsweise die Beauftragte für Chancengleichheit die Dienststelle unterstützt, überwacht die Gleichstellungsbeauftragte nach der AV-Glei die Gleichstellung und hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Vorliegend werden die unterschiedlichen Regelungen zusammengeführt und der gesetzliche Auftrag der Chancengleichheitsbeauftragten für das KIT spezifiziert. Die Ausgestaltung des Beanstandungsrechts, das bisher in der AV-Glei vorgesehen ist, ist in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 zu regeln.

Zu Satz 4

Die Chancengleichheitsbeauftragten geben sich eine Geschäftsordnung. Darin kann unter anderem festgelegt werden, welche der Chancengleichheitsbeauftragten Mitglied im Senat ist und wer sie im Falle der Verhinderung vertritt (soweit die Gleichstellungssatzung nach Absatz 8 hierzu keine Regelung trifft). In der Geschäftsordnung (oder in der Satzung) kann auch festgelegt werden, welche der Gleichstellungsbeauftragten intern für welchen Bereich zuständig ist; die Geschäftsordnung kann auch eine hierarchische Struktur unter den Chancengleichheitsbeauftragten vorsehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten soll insbesondere so frühzeitig erfolgen, dass die Chancengleichheitsbeauftragten an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen können. Ihre Beteiligung soll in der Regel vor der Beteiligung des Personalrats erfolgen. Die Chancengleichheitsbeauftragten haben für Maßnahmen zur gezielten beruflichen Förderung von Frauen und in allen sonstigen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, ein Initiativrecht.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 regeln das Rede- und Vortragsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten. Mit Satz 2 wird geregelt, dass die Chancengleichheitsbeauftragten ein Vortragsrecht – wie bei den anderen baden-württembergischen Hochschulen – gegenüber dem Vorstand haben. Satz 3 übernimmt darüber hinaus das nur in der AV-Glei verankerte Recht, wonach die Chancengleichheitsbeauftragten auf ihr Verlangen auch vom Aufsichtsgremium, hier vom Aufsichtsrat, zu hören sind. Damit haben die Chancengleichheitsbeauftragten ein Anhörungsrecht im Aufsichtsrat.

Zu Satz 4

Der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten soll im Senat erörtert werden, wie dies im LHG auch für die anderen baden-württembergischen Hochschulen vorgesehen ist. Der Erörterung im Senat wird angesichts der Kompetenz- und Aufgabenverteilung im KIT der Vorzug gegeben vor der in der AV-Glei vorgesehenen Erörterung im Aufsichtsgremium, zumal die Chancengleichheitsbeauftragten ohnehin nach Satz 3 ein Anhörungsrecht im Aufsichtsrat haben.

Zu Absatz 4

Die Regelung zur Sach- und Personalausstattung sowie zur angemessenen Entlastung ist § 4 Absatz 6 LHG nachgebildet und entspricht inhaltlich den Regelungen im ChancenG und in der AV-Glei.

Zu Absatz 5

Zu den Sätzen 1 und 2

Die bisher unterschiedlichen Gleichstellungspläne für den universitären Bereich, getrennt nach wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal, und für den Großforschungsbereich werden in einem Chancengleichheitsplan zusammengeführt. Dies kommt auch in der einheitlichen Bezeichnung als „Chancengleichheitsplan“ zum Ausdruck. Der Chancengleichheitsplan ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans und bedarf insoweit der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums (anders als nach ChancenG und AV-Glei). Da der Chancengleichheitsplan Teil des Struktur- und Entwicklungsplans ist, wurde die Dauer einheitlich auf fünf Jahre festgelegt.

Für das gesamte KIT wird unter frühzeitiger Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten ein einheitlicher Chancengleichheitsplan für das gesamte Personal erstellt, der bei zwischenzeitlich eintretenden erheblichen strukturellen Änderungen angepasst werden soll. Der Chancengleichheitsplan hat eine Bestandsaufnahme und eine beschreibende Auswertung der Beschäftigtenstruktur des KIT zu enthalten. Im Chancengleichheitsplan ist darzustellen, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind. Im Chancengleichheitsplan sind konkrete Ziel- und Zeitvorgaben zu entwickeln. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist zu beachten. Weitergehende Regelungen zum Inhalt des Chancengleichheitsplans sind in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 6 zu treffen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Nach drei Jahren und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt das KIT den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Ziel- und Zeitvorgaben fest. Die Chancengleichheitsbeauftragte ist frühzeitig zu beteiligen. Werden die Ziel- und Zeitvorgaben nicht erreicht, sind die Gründe darzulegen. Siehe hierzu auch die Begründung zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 6. Der Zwischenbericht ist nach Satz 4 dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorzulegen. Das Wissenschaftsministerium beteiligt seine Beauftragte für Chancengleichheit frühzeitig (entsprechend § 5 Absatz 5 Satz 1 ChancenG).

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Satz 1 enthält Vorgaben für die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, um den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, hinsichtlich der Beteiligung an Stellenausschreibungen, Einsicht in Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen. Bei Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bestehen diesbezüglich Sonderregelungen für die Beteiligung an den Berufungs- und Auswahlkommissionen (siehe Absatz 8 Satz 2 Nummer 2). Insoweit sind den Chancengleichheitsbeauftragten mindestens dieselben Rechte wie den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Hochschulen einzuräumen.

Zu Satz 3

Grundsätzlich sind nach dieser Regelung alle neuen Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben. Von diesem Grundsatz können in der Satzung nach Absatz 8 Satz 2 Ausnahmen festgelegt werden, die insbesondere im Universitätsbereich (wissenschaftliches Personal) erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit des KIT im Verhältnis zu anderen Hochschulen zu gewährleisten. Diese Ausnahmen sind auf eng begrenzte Fallkonstellationen zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Chancengleichheitsbeauftragten. Unberührt von Satz 3 bleiben Ausschreibungspflichten nach anderen Vorschriften (zum Beispiel Ausschreibungspflicht für Professuren nach § 20 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 48 Absatz 2 LHG). Die Ausnahmeregelung in der Satzung sollte in einem bestimmten Zeitraum (rund fünf Jahre) auf ihre Chancengleichheitswirksamkeit überprüft werden.

Zu Absatz 7

Zu den Sätzen 1 und 2

Mit Satz 1 wird die für den universitären Bereich der anderen baden-württembergischen Hochschulen geltende Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG übernommen. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Besetzung eines Gremiums auf ihren Antrag hin zu beteiligen ist. Diese Regelung wurde in Anlehnung an § 12 Absatz 1 Satz 5 ChancenG aufgenommen, aber für das KIT dadurch modifiziert, dass eine Beteiligung nur auf Antrag erfolgt; eine zwingende Beteiligung bei jeder Gremienbesetzung würde für Verwaltung und Chancengleichheitsbeauftragte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu Satz 3

Mit dieser Regelung wird eine Vorgabe der AV-Glei (Anlage zur Ausführungsvereinbarung Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 AV-Glei) übernommen und klargestellt, dass auch die Findungs- und Berufungskommissionen hierunter fallen.

Zu Satz 4

Mit Satz 4 wird eine Zielvorgabe des LHG (§ 4 Absatz 1 Satz 4 LHG) übernommen.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Zur weiteren Vereinheitlichung der Regelungen zur Gleichstellung soll das KIT Satzungsautonomie erhalten. Die Gleichstellungssatzung – und somit auch jede Änderung – bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, das diese Zustimmung intern jedoch nur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilt. Die Satzungsautonomie ermöglicht detailliertere Regelungen der Gleichstellung, die über die im Gesetz genannten Mindeststandards hinausgehen. Die Gleichstellungssatzung regelt nach Satz 2 zwingend erforderliche Konkretisierungen und kann nach Satz 3 fakultativ weitere Detailregelungen zur Förderung der Chancengleichheit treffen.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Geregelt werden muss die genaue Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit (vergleiche Absatz 2 Satz 1). Weiter sind Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht zu treffen. Die Chancengleichheitsbeauftragten sollen nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe dabei durch die weiblichen Beschäftigten aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten gewählt werden. Jeweils die Hälfte der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sollen aus dem Wissenschaftsbereich beziehungsweise aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich kommen. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe, der das Gesetz folgt, ist die Tätigkeit als Chancengleichheitsbeauftragte mit einer Tätigkeit im Personalrat grundsätzlich unvereinbar; für bereits im Amt befindliche Personen mit Doppelfunktionen sollen jedoch Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Eine Chancengleichheitsbeauftragte ist Mitglied mit zumindest beratender Stimme in den Berufungs- und Auswahlkommissionen (Berufungsverfahren für Professuren und Juniorprofessuren). Die genaue Ausgestaltung, auch zur Stellvertretung, regelt die Satzung.

Zu Nummer 3

An den Sitzungen der Fakultätsräte nimmt eine Chancengleichheitsbeauftragte mit zumindest beratender Stimme teil. Die genaue Ausgestaltung regelt die Satzung.

Zu Nummer 4

Den Chancengleichheitsbeauftragten ist für das gesamte KIT bei Verstößen gegen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Beanstandungsrecht einzuräumen, wie es die AV-Glei für den Großforschungsbereich vorsieht. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Chancengleichheitsbeauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

Zu Nummer 5

An den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften des KIT kann die Chancengleichheitsbeauftragte mit zumindest beratender Stimme teilnehmen. Ein Teilnahmerecht soll nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe, der das Gesetz folgt, entsprechend den bisherigen Regelungen (siehe § 20 Absatz 3 Satz 2 ChancenG) nicht bestehen, wenn die Themen der Besprechung keinen Bezug zu den der Chancengleichheitsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben aufweisen. Die genaue Ausgestaltung regelt die Satzung.

Zu Nummer 6

Im Chancengleichheitsplan ist darzustellen, in welchen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind. Hierfür sind, jeweils getrennt nach Geschlecht, folgende Daten zu erheben und auszuwerten:

– die Zahl der Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, Laufbahnen und Berufsgruppen,

– die Zahl der Beurlaubten und Beschäftigten in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sowie

– die Zahl der Auszubildenden, gegliedert nach Laufbahnen und Ausbildungsberuf.

Der Chancengleichheitsplan soll die Zielvorgabe enthalten, mindestens die Hälfte der durch Einstellung zu besetzenden Stellen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Sind in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen voraussichtlich nicht genügend Frauen vorhanden, können entsprechend weniger Stellen zur Besetzung mit Frauen vorgesehen werden. Dies ist im Chancengleichheitsplan darzulegen. Bei Beförderungen und der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten ist der Anteil der Frauen in Bereichen, in denen sie in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, deutlich zu erhöhen. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist zu beachten.

Im Chancengleichheitsplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, fortbildenden und qualifizierenden Maßnahmen die geringere Repräsentanz von Frauen abgebaut werden soll.

Für den Zwischenbericht sind folgende Daten, jeweils getrennt nach Geschlecht, zu erheben:

– die Zahl der Einstellungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen,

– die Zahl der Bewerbungen auf und die Besetzung von Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben sowie

– die Zahl der Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Tätigkeiten vorbereiten.

In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Zwischenbericht im KIT veröffentlicht werden muss.

Zu Satz 3

Die Satzung kann über die zwingend zu regelnden Bereiche nach Satz 2 weitere Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit treffen. So kann insbesondere eine weitergehende Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten bei der Beteiligung an Stellenausschreibungen, Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen und der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen geregelt werden, die über die Vorgaben in Absatz 6 Satz 2 hinausgehen. Einzelheiten zur Mitgliedschaft und zur Vertretung der Chancengleichheitsbeauftragten im Senat können in der Satzung (oder in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten) geregelt werden. Zudem sind Regelungen möglich zur Frage, welche der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen intern für welchen Bereich zuständig ist sowie ihre Vertretungsbefugnis gegenüber den Organen und Gremien; auch dies könnte jedoch alternativ in der Geschäftsordnung der Chancengleichheitsbeauftragten festgelegt werden. Darüber hinaus kann auch ein besonderes Anforderungsprofil für die Chancengleichheitsbeauftragten festgelegt werden, das beim Wahlverfahren nach Satz 2 Nummer 1 zu berücksichtigen wäre. Eine Verschlechterung der gesetzlichen Mindeststandards, die durch Absatz 9 sichergestellt werden, kann durch Satzungsregelung nicht erfolgen. Die Satzung kann außerdem Maßnahmen zur Erreichung einer ausgewogenen Beschäftigtenstruktur vorsehen.

Zu Absatz 9

Soweit in der Gleichstellungssatzung nach Absatz 8 keine abweichenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen getroffen werden und die Absätze 1 bis 7 keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden gleichstellungsrelevanten Regelungen des LHG und ChancenG ergänzend. Für den Großforschungsbereich

ist eine entsprechende Regelung zur ergänzenden Geltung der AV-Glei durch den Zuwendungsgeber zu vereinbaren. Mit diesem Absatz wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Gleichstellungssatzung auch bei einer Änderung der relevanten Regelungen des LHG, des ChancenG und der AV-Glei keine der Gleichstellung von Frauen und Männern nachteilige Regelung treffen kann; in diesen Fällen ist die Gleichstellungssatzung der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 11 – § 17

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung und gleicht die Bezeichnungen der veränderten Situation an.

Zu den Absätzen 2 und 3

Es werden die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsplanung, das Finanz- und Rechnungswesen und die Rechnungslegung des KIT definiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelung des bisherigen Absatzes 2 auf. In Satz 2 sind gegenüber der bisherigen Fassung zusätzlich die Regelungen für die Finanzbeziehungen zwischen dem Universitäts- und dem Großforschungsbereich als Bestandteil der Satzung vorgesehen. Dies stellt die Vorgaben, die sich für die Finanzierung aus Artikel 91 b Grundgesetz auch im Innenverhältnis des KIT ergeben, sicher. Durch die Einbindung der Kommission der Zuwendungsgeber in die Zustimmung zur Satzung ist auch die Einbindung des Bundes für die Regelungen zur Wirtschaftsführung des Großforschungsbereichs sichergestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt eine Öffnungsklausel für das KIT hinsichtlich der Regelungen zur Wirtschaftsführung dar. Die in den Absätzen 1 und 4 umfassten Vorgaben des Landes für die Hochschulen, insbesondere gemäß § 13 LHG, und des Finanzstatuts für die Helmholtz-Zentren sind nicht in allen Punkten kompatibel. Dem KIT wird somit die Möglichkeit eröffnet, in der Finanzordnung Regelungen so vorzuschlagen, dass die Vereinheitlichung zwischen Großforschungs- und Universitätsbereich erreicht werden kann. Da damit allerdings auch erhebliche Auswirkungen auf die Einbindung des Großforschungsbereichs in die Helmholtz-Gemeinschaft beziehungsweise des Universitätsbereichs in das Hochschulsystem des Landes verbunden sein können und außerdem die Schranken des Artikel 91 b Grundgesetz beachtet werden müssen, sind gesonderte Zustimmungserfordernisse des Bundes und des Landes erforderlich.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift den bisherigen Absatz 3 auf und konkretisiert ihn hinsichtlich der organisatorischen Einbindung der Innenrevision, um ihr eine möglichst unabhängige Stellung innerhalb des KIT zu sichern. Gleichzeitig soll dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eröffnet werden, zusätzliche Prüfungsthemen und -felder vorzuschlagen.

Zu den Absätzen 7 und 8

Das KIT als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen. Kredite dürfen aber nur dann aufgenommen werden, wenn der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition bedient werden kann. Es wird auch klargestellt, dass für den Schuldendienst weder die Zuwendungen des Bundes an den Großforschungsbereich noch des Landes an den Großforschungsbereich oder den Universitätsbereich verwendet werden dürfen. Die Sicherung von Krediten ist nur im Rahmen des Stammvermögens – des ehemaligen Körperschaftsvermögens der Universität – zulässig. Damit gelten für so gesicherte Kredite auch die Verwendungsbeschränkungen des Stammvermögens. Die Sicherung von Krediten über die Sondervermögen Großforschung beziehungsweise Universität ist unzulässig. Auch für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen werden Möglichkeiten zur Übernahme von Haftungsrisiken eingegrenzt.

Zu Nummer 12 – § 18

Zur Überschrift

Redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 greift die bisherige Regelung des Absatzes 3 auf, berücksichtigt nun aber, dass das Sondervermögen Großforschung vom Land auf das KIT übertragen wurde.

Zu den Absätzen 2 und 3

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben. Die Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3, Absatz 4 bleibt erhalten. Der neue Absatz 3 wird zugleich redaktionell an die neue Absatzgliederung angepasst.

Zu den Absätze 5 bis 7

Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 für das Sondervermögen Großforschung werden in den Absätzen 5 bis 7 entsprechend auch für das Sondervermögen Universität übernommen.

Zu Nummer 13 – § 19

Zu Absatz 1

Zu Satz 6

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 17.

Zu Nummer 9

Die Änderung folgt aus der in § 17 Absatz 7 eröffneten Möglichkeit der Kreditaufnahme des KIT. Soweit die Kredite den Großforschungsbereich betreffen, ist auch die Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber erforderlich.

Zu den Sätzen 7 und 8

Entsprechend der für den Aufsichtsrat geltenden Regelung bekommt mit dem neu angefügten Satz auch die Kommission die Möglichkeit, in von ihr selbst definierten Fällen eine allgemeine Zustimmung zu erteilen. Diese Maßnahme soll insbesondere bei wiederkehrenden Sachverhalten die Arbeit der Kommission erleichtern. Mit Satz 8 wird der Kommission die Entscheidung über die Anwendung von Public Corporate Governance Codices zugewiesen.

Zu Absatz 2

Mit der Stärkung der Autonomie des KIT verzichtet das Land weitgehend auf die bisher für den Universitätsbereich existierenden Fachaufsichtsrechte. Dies entspricht dem im Eckpunktepapier von Bund und Land beschriebenen Zielsetzungen für das KIT. Das KIT und die Maßnahmen seiner Organe unterliegen damit künftig in den allermeisten Fällen nur noch der Rechtsaufsicht, die das Wissenschaftsministerium im Großforschungsbereich wie bisher im Einvernehmen mit dem Bund ausübt.

Zu Nummer 14 – § 20

Zu den Absätzen 1 und 2

Mit der Änderung in Absatz 1 werden die bisher nur für den Universitätsteil geltenden Regelungen zur Unternehmensgründung in § 2 Absatz 5 LHG auf das gesamte KIT einschließlich des Großforschungsbereichs übertragen. Damit werden die bislang unterschiedlichen Regelungen zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich in einem wichtigen Punkt harmonisiert. Die Änderung in Absatz 2 enthält eine redaktionelle Anpassung, da mit der Änderung in § 14 Absatz 2 eine Änderung im Bereich der §§ 38 bis 65 erfolgt ist.

Zu Absatz 3

Das Körperschaftsvermögen der Universität wurde mit Gründung des KIT zum 1. Oktober 2009 Körperschaftvermögen des KIT; die bisher in Satz 1 vorhandene Regelung ist daher anzupassen. Dieses Vermögen bleibt dem KIT unverändert – und mit gleicher Zweckbindung – erhalten. Die Bezeichnung „Stammvermögen“ erleichtert die Unterscheidbarkeit zwischen dem Sondervermögen Universität und dem Sondervermögen Großforschung.

Zu Artikel 2 – Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

Zu § 1

Zu Absatz 1

Zu den Sätzen 1 und 2

Mit der Verleihung der Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft an das KIT verfolgt das Land das Ziel, auch die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse vom Land auf das KIT zu übertragen. Die bisherigen Landesbeamten am KIT werden zum 1. Januar 2013 Beamte des KIT. Nicht davon erfasst sind Beamte, die nur zum KIT abgeordnet sind. Der zeitliche Vorlauf ist geboten, um die Abwicklung verwaltungstechnisch zu vollziehen. Der Dienstherrnwechsel betrifft auch die emeritierten Professoren, da sie Beamte und keine Ruheständler sind. Das Gesetz lässt die Beamten automatisch zum neuen Dienstherrn KIT übergehen. Beamtenrechtlicher Einzelverfügungen bedarf es nicht. Die §§ 26 ff. des Landesbeamtengesetzes (LBG) finden Anwendung; die überführten Beamten sind dabei nach § 27 Absatz 2 LBG durch das KIT über den gesetzlich angeordneten Dienstherrnwechsel mittels eines deklaratorischen Schreibens zu informieren.

Zu den Sätzen 3 und 4

In der Übergangsphase zwischen Inkrafttreten des KIT-WG und dem rechtlichen Übergang der am KIT vorhandenen Landesbeamten zum KIT am 1. Januar 2013 ist durch diese Regelung klargestellt, dass das KIT die Aufgaben als Dienstherr als Landesaufgabe unter der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Vorschriften wahrnimmt. Damit gelten auch die für die Universitäten bestehenden Delegationsregelungen.

Zu den Sätzen 5 und 6

Bei der Verweisung auf § 111 Landesbeamtenversorgungsgesetz handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung.

Zu Absatz 2

Durch den Dienstherrnwechsel ändert sich bei den Beamten die Amtsbezeichnung und damit ihr statusrechtliches Amt. Die Beamten werden daher durch Absatz 2 in ihre neuen statusrechtlichen Ämter kraft Gesetzes übergeleitet.

Zu § 2

Die nicht beamteten Beschäftigten des KIT, für die dieses bisher die Aufgaben als Arbeitgeber im Namen des Landes wahrgenommen hat, werden durch Gesetz übergeleitet. Der Überleitungszeitpunkt entspricht dem der Beamten. Den Arbeitnehmern stehen die Rechte entsprechend § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Beschäftigte, die der Überleitung auf das KIT widersprochen haben, bleiben Beschäftigte des Landes. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Dienste beim KIT zu erbringen. Einer expliziten Regelung zur Erstattung der Personalkosten durch das KIT im Hinblick auf die Widersprecher bedarf es nicht, weil dies über die Zuschüsse der Zuwendungsgeber ausgeglichen werden kann.

Absatz 3 bewirkt, dass für die Widersprecher das KIT weiterhin als Dienststelle des Landes, der diese zugewiesen sind, fungiert. Das KIT nimmt insofern die Arbeitgeberfunktionen wie bisher für das Land wahr. Zum Schutz der Widersprecher ist hier klargestellt, dass insoweit eine Gleichbehandlung mit dem eigenen Personal des KIT zu erfolgen hat.

In der Übergangsphase zwischen Inkrafttreten des KIT-WG und dem rechtlichen Übergang der am KIT vorhandenen Arbeitnehmer zum KIT am 1. Januar 2013 ist durch Absatz 4 klargestellt, dass das KIT die Arbeitgeberfunktion als Landesaufgabe unter der Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums nach den für die Universitäten allgemein geltenden Vorschriften wahrnimmt. Damit gelten auch die für die Universitäten bestehenden Delegationsregelungen.

Zu § 3

Es wird festgelegt, dass die sich aus der Arbeitgeberstellung und Dienstherrneigenschaft ergebenden Personalkosten ab 1. Januar 2015 budgetiert werden sollen. Die Parameter für dieses Budget und dessen Fortschreibung werden noch festgelegt. Bis dahin werden die im Gesetz im Einzelnen bezeichneten Verpflichtungen noch unmittelbar durch das Land wie bei den Universitäten getragen. Es gelten die Maßstäbe des Solidarpaktes. Die besoldungsgesetzlichen Regelungen über den Besoldungsdurchschnitt und den Vergaberahmen sind beim Personalbudget zu berücksichtigen und können nicht Gegenstand von Budgetverhandlungen sein.

Zu § 4

Im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit erhält das KIT auch das bisher in einem Sondervermögen des Landes befindliche und lediglich vom KIT verwaltete Sondervermögen Großforschung vollständig übertragen. Die bisherige Zweckbindung dieses Sondervermögens für die Erfüllung der Aufgaben im Großforschungsbereich des KIT bleibt dabei unverändert erhalten.

Zu § 5

Das Land überträgt dem KIT das zum Stichtag dem Universitätsteil des KIT zugeordnete bewegliche Vermögen des Landes und stärkt damit die Rolle des KIT als Eigentümer der von ihm genutzten Ausstattung. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat das KIT zu diesem Anlass eine Bilanz nebst Inventar- und Vermögensverzeichnis zu erstellen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu § 94 c

Zu den Nummern 8 und 9

Durch die Verleihung der Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft an das KIT ist grundsätzlich nicht länger das Wissenschaftsministerium übergeordnete Dienststelle des KIT in Verfahren nach dem LPVG.

Zu Nummer 10

Die Ergänzungen erweitern die speziell für das KIT geschaffenen Abweichungsregelungen in § 94 c LPVG.

Mit Nummer 10 wird sichergestellt, dass alle am KIT Beschäftigten als Angehörige einer Dienststelle im Sinne des LPVG zu behandeln sind. Die am KIT tätigen Beschäftigten des Landes haben damit das aktive und passive Wahlrecht zum Personalrat des KIT, der ihre Interessen vollumfänglich vertritt. Zugleich besitzen sie auch das aktive und passive Wahlrecht zum Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium.

Zu Nummer 11

Die neu geschaffene Nummer 11 ermöglicht die Anknüpfung des Personalrats an den Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium dergestalt, dass ein Hauptpersonalratsmitglied fallweise zu den Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme zugezogen werden kann. Gleichzeitig kann ein Hauptpersonalratsmitglied sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums auch an den Personalversammlungen des KIT teilnehmen. Die Regelung orientiert sich dabei an § 34 Absatz 5 und § 53 Absatz 1 Satz 4 LPVG.

Zu Nummer 12

Die Regelung zu Nummer 12 erlaubt dem Personalrat zur Anfertigung der Sitzungsniederschriften einen Protokollführenden hinzuzuziehen, der nicht Mitglied des Personalrats ist. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt den dem Personalrat zuarbeitenden Mitarbeitern als Teil ihrer Dienstaufgaben.

Zu Artikel 4 – Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Zu § 4

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW ist durch § 4 Absatz 3 Satz 1 geregelt. Der Verweis auf die hochschulrechtlichen Bestimmungen umfasst nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 LHG auch das KIT-Gesetz (KITG). Die Regelung in § 4 Absatz 3 Satz 2 ist aufgrund § 13 Absatz 6 KITG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verzichtbar.

Zu den §§ 6 und 8

Redaktionelle Folgeänderungen im Nachgang der Dienstrechtsreform.

Zu Artikel 5 – Änderung der Grundamtsbezeichungs-Verordnung

Folgeänderung im Zusammenhang mit der Überführung der Beamten vom Land auf das KIT.

Zu Artikel 6 – Übergangsregelungen

Zu § 1

Zur zeitnahen Umsetzung des in § 7 Absatz 1 KITG eingeführten Vorschlagsrechts des Personalrats für ein Mitglied des Aufsichtsrats kann der Wissenschaftsminister schon vor Ablauf der Amtszeit der derzeit bereits bestellten Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Aufsichtsratsmitglied auf Vorschlag des Personalrats und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Restamtszeit der bereits bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats bestellen. Die Einbeziehung einer Findungskommission ist in diesem Fall nicht nötig.

Zu § 2

Die Norm ordnet unabhängig von arbeitsrechtlichen Regelungen die Weitergeltung der Rahmen-Dienstvereinbarung über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnik in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg (IuK-R-DV) an. Die IuK-R-DV gilt dabei als zwischen dem KIT-Personalrat und dem KIT geschlossen, etwaige Änderungen müssen damit künftig vom KIT-Personalrat und dem KIT verhandelt und vereinbart werden.

Zu § 3

Die Regelung dient der Klarstellung, welcher der beiden aktuell amtierenden Vorstandsvorsitzenden die Aufgaben nach § 13 Absatz 7 Satz 1 KITG wahrnimmt. Nach der Ergänzung ist dies der ehemalige Rektor der Universität Karlsruhe. Sollte dieses Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so gelten die allgemeinen Regelungen nach § 13 Absatz 7 KITG.

Zu Artikel 7 – Flexibilisierungsklausel zu § 16 Absatz 1 LHG

Die Abweichungsregelung ermöglicht es allen Hochschulen, künftig bis zu zwei hauptamtliche weitere Vorstandsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG vorzusehen. Für das zweite weitere Vorstandsmitglied bedarf dabei ein etwaiger Aufsichtsratsbeschluss der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

Zu Artikel 8 – Neubekanntmachungsermächtigung

Das Wissenschaftsministerium kann das KIT-Gesetz in der jeweils aktuellen Fassung neu bekannt machen.

Zu Artikel 9 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht mit den in Artikel 2 genannten Überführungszeitpunkten verwechselt werden. Abweichend davon treten Artikel 4 Nummern 2 und 3 rückwirkend zum Inkrafttreten der Dienstrechtsreform mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Weiterentwicklungsgesetz – KIT-WG) dem KIT und dessen Personalrat, dem Landesfrauenrat, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG), der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (Lakof), den Sprecherinnen der Gleichstellungsbeauftragten an den Pädagogischen Hochschulen und an den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Gleichstellungsbeauftragten an der Dualen Hochschule, dem Verband baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium (HPR) sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

– Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (Hochschulverband),

– Hochschullehrerbund e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,

– Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,

– Landesvertretung Akademischer Mittelbau an den Universitäten Baden-Württemberg,

– Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e. V.,

– Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,

– Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) – Landesverband Baden-Württemberg,

– Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg (Ver.di),

– Beamtenbund Baden-Württemberg Tarifunion (Beamtenbund) und

– Medizinischer Fakultätentag.

Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Universitäten, den Universitätsklinika, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, dem Präsidenten der Dualen Hochschule, der Landesastenkonferenz, dem Studentenwerk Karlsruhe, den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Kenntnis gegeben:

– Baden-Württembergischer Handwerkstag,

– Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag (IHK),

– Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V. und

– Landesverband der baden-württembergischen Industrie (LVI).

Darüber hinaus hat sich der Unabhängige Studierendenausschuss des KIT (UStA) geäußert.

Der Anhörungsentwurf war ferner über die Internetseiten des Wissenschaftsministeriums abrufbar.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 17 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 KIT

Präsidium und Senat des KIT begrüßen die im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende größere Autonomie und Weiterentwicklung des KIT. Gleichzeitig wird für die Zukunft ein weiterer Abbau der Unterschiede zwischen dem Universitäts- und Großforschungsbereich gefordert. Insbesondere wird dabei auf die in

§ 2 KITG enthaltenen Aufgabenbeschreibungen abgehoben, die nicht nur unverändert zwischen den beiden Bereichen unterscheiden würden, sondern beim Leser auf den ersten Blick den Eindruck hinterließen, nur der Großforschungsbereich besitze ausdrückliche Aufgabenzuweisungen. In jedem Fall sei im Zuge des laufenden Gesetzgebungsprozesses § 2 Absatz 3 Satz 2 KITG zu streichen, der eine unnötige und überholte Begrenzung des Tätigkeitsfeldes des Großforschungsbereichs enthalte. Im Hinblick auf den Dienstherrnwechsel der Beamten wird angeregt, ausdrücklich die Fortgeltung der beamtenrechtlichen Regelungen im KITG festzuschreiben.

Der Aufsichtsrat des KIT begrüßt die Weiterentwicklung des KIT und die Intention des KIT-WG, den Großforschungs- und den Universitätsbereich enger zusammenzuführen.

Hierzu wird bemerkt:

Das Land ergreift diverse Maßnahmen zur weiteren Harmonisierung der Regelungen im Großforschungs- und im Universitätsbereich. Die sich dabei aus den unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden Unterschiede in der Ausgestaltung beider Säulen des KIT erfordern passgenaue Lösungen für jeden der beiden Bereiche und ermöglichen nicht überall eine vollständige Harmonisierung. Die gesonderte Aufgabenzuweisung für den Großforschungsbereich innerhalb des KITG erklärt sich damit, dass die Aufgaben des universitären Teils des KIT bereits im LHG normiert sind. Eine Wiederholung dieser Aufgaben im KITG erscheint nicht zielführend. Die bisher in § 2 Absatz 3 Satz 2 KITG enthaltene Begrenzung auf den Großforschungsbereich wurde gestrichen. Eine gesonderte gesetzliche Regelung der beamtenrechtlichen Vorschriften im KITG ist angesichts der bereits existierenden, ausdrücklichen Regelungen in den Sondergesetzen entbehrlich. So ist das KIT als unter der Rechtsaufsicht des Landes stehende Körperschaft vom Geltungsbereich nach § 1 des Landesbeamtengesetzes, nach § 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und nach § 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg umfasst. Dennoch wurde eine deklaratorische Formulierung in § 13 Absatz 1 KITG eingefügt.

2.2 Personalrat des KIT und Hauptpersonalrat

Der Personalrat des KIT und der Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium betonen in einer gemeinsamen Stellungnahme, dass die Weiterentwicklung des KIT nur gelingen könne, wenn die Information und Mitwirkung der Beschäftigten an diesem Prozess auf allen Ebenen gesichert sei. Zugleich verweisen sie darauf, dass es durch den Fusionsprozess zu einem gesteigerten Arbeitsdruck am KIT gekommen sei, der Ausdruck nicht nur eines fusionsbedingten Mehraufwands, sondern auch eines verschärften Konkurrenzkampfes aufgrund ausufernder Befristungsregelungen sei. Darüber hinaus mahnen die Personalvertreter die Bereitschaft des Vorstandes des KIT an, für die Beschäftigten transparent und Vertrauen erzeugend zu agieren. Insgesamt sei die Landesregierung mit dem Anhörungsentwurf auf die Beschäftigten und den Personalrat zugegangen, die Stärkung der KIT-internen demokratischen Strukturen bleibe aber auch eine Aufgabe für die kommenden Jahre.

Hierzu wird bemerkt:

Das Ziel des Landes, die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten und insbesondere auch der Mitarbeitervertretung zu stärken hat in vielfältigen Regelungen dieses Gesetzes seinen Niederschlag gefunden. Zu nennen sind dabei unter anderem die Mitgliedschaft eines Personalratsvertreters im Senat, das qualifizierte Vorschlagsrecht des Personalrats für ein Mitglied des Aufsichtsrats, die Schaffung eines Konvents der Akademischen Mitarbeiter oder die gesetzliche Verankerung der institutsbezogenen Mitbestimmung. Zudem hat das KIT durch die Verleihung der

Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft in Zukunft den Spielraum, passgenaue Antworten auf die Frage der befristeten Beschäftigungsverhältnisse zu finden. Die notwendige Information der Beschäftigten und ihrer Vertreter wurde zudem während des KIT-Weiterentwicklungsprozesses auch durch das Wissenschaftsministerium bei unterschiedlichen Veranstaltungen und Gesprächen mit Mitgliedern des KIT ergänzend gewährleistet.

2.3 Landesrektorenkonferenz

Die Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg der Universitäten begrüßt den Entwurf des KIT-WG und geht davon aus, dass wesentliche Regelungen eine Pilotfunktion für alle Landesuniversitäten besitzen werden. Die Landesregierung wird aufgerufen, die nun dem KIT eröffneten Entwicklungsspielräume bei der anstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes allen Universitäten zu gewähren. Exemplarisch genannt werden dabei die Streichung des Begriffs der „staatlichen Einrichtung“, die Aufgabe der Fachaufsicht sowie der Wegfall eines gesonderten Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bei Berufungsverfahren.

Dazu wird angemerkt:

Die Ergebnisse des KIT-Weiterentwicklungsprozesses werden vom Land genau analysiert und hinsichtlich ihres Erfolges bewertet werden. Inwieweit sich einzelne Elemente, die sich teilweise aus den KIT-spezifischen Gegebenheiten erklären, auf alle Hochschulen des Landes übertragen lassen, wird sich zeigen müssen.

2.4 Helmholtz-Gemeinschaft

Die Helmholtz-Gemeinschaft wertet das KIT-WG als wichtigen Schritt zur Verwirklichung einer größeren Autonomie des KIT und begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich. Sie hebt dabei hervor, dass beide Aufgabenteile des KIT, die Großforschung und der universitäre Teil, gleichermaßen berücksichtigt werden müssten.

Dazu wird angemerkt:

Die beiden Aufgabenteile des KIT stehen im Alltag des KIT gleichberechtigt nebeneinander. Dafür steht das Land als Träger des KIT zusammen mit dem Bund ein.

2.5 Verbände und Gewerkschaften

Der Hochschulverband hält in seiner Stellungnahme an den schon anlässlich der KIT-Errichtung vorgebrachten, grundsätzlichen Bedenken gegen eine Fusion von Großforschungseinrichtung und Universität fest. Das vorliegende Gesetz sei nicht nur in vielfacher Hinsicht unzulänglich und bedürfe essenzieller Nachbesserungen, sondern verwische auch weiter in unzulässiger Weise die Konturen zwischen den beiden Bereichen. Vor allem die Befürchtungen der Hochschullehrer ließen sich mit dem vorliegenden Entwurf nicht beseitigen; der aus Sicht des Hochschulverbandes vermeidbare Dienstherrn- und Arbeitgeberwechsel schaffe erhebliche rechtliche Untiefen. Wichtigstes Ziel müsse daher sein, eindeutig zu regeln, dass für das Dienstrecht am KIT die baden-württembergischen Gesetze uneingeschränkt Geltung beanspruchen würden. Zudem seien Vorkehrungen zur Absicherung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche im Falle einer faktischen Zahlungsunfähigkeit des KIT zu treffen.

Hierzu wird bemerkt:

Etwaige Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der beim KIT-Errichtungsprozess gewählten Organisationsstruktur wurden bereits anlässlich der Fusion beider Vorgängerinstitutionen ausführlich geprüft und als rechtlich nicht überzeugend bewertet. Vielmehr offenbaren die damaligen und nun erneut vorgebrachten Argumente ein mangelndes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des KIT. Durch die differenzierte Struktur des KIT ist es gelungen, beide Säulen des KIT abzubilden und auf diesem Wege den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Ebenso wenig überzeugend sind die nun vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Geltung des Beamtenrechts; hierzu wird auf die Bemerkungen zu 2.1 verwiesen. Für den hypothetischen Fall von Zahlungsschwierigkeiten müsste das Land für das KIT als Landeseinrichtung einstehen. Das ergibt sich bereits daraus, dass auch das „künftige KIT“ ein Teil der sogenannten „mittelbaren Landesverwaltung“ ist, für die das Land letztendlich – auch finanziell – fortwährend und auf Dauer in der Verantwortung steht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in einem derartigen Ausnahmefall auch der Bund in der Verantwortung stünde und ausweislich der zwischen Bund und Land geschlossenen Verwaltungsvereinbarung für den Großforschungsbereich entsprechend seiner neunzigprozentigen Beteiligung einzustehen hätte.

Der Hochschullehrerbund Baden-Württemberg verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Stärkung der Autonomie und die damit einhergehende Entfernung der KIT-Strukturen vom System der sonstigen Hochschulen im Land sehr behutsam angegangen werden sollte. Ferner wird die aus Sicht des Hochschullehrerbundes zu schwach ausgeprägte Mitbestimmungskultur am KIT bemängelt. So sei der Einfluss der KIT-Mitglieder über den Senat im Vergleich zum Einfluss des Präsidiums und Aufsichtsrats unterentwickelt. Diese unternehmerische Ausrichtung der Führungsstrukturen zu ändern, müsse Ziel einer künftigen LHG-Novelle sein.

Hierzu wird bemerkt:

Der zunehmende Grad an Selbstständigkeit des KIT ist erklärtes Ziel des Landes und fast aller Beteiligter am KIT sowie in Wissenschaft und Forschung. Unabhängig davon bekennt sich die Landesregierung gemeinsam mit dem Bund eindeutig zu ihrer Verantwortung für das KIT. Der Ausbau der KIT-internen Mitbestimmung und damit eine Zunahme an Einfluss für die KIT-Mitglieder ist Teil dieses Gesetzgebungsverfahrens. Zu nennen sind diesbezüglich die Einrichtung eines Konvents, die Verbesserung der institutsbezogenen Mitbestimmung oder die gesteigerte Mitwirkung der Studierendenvertreter bei der Wahl des Vizepräsidenten für Lehre und Akademische Angelegenheiten.

Die Gewerkschaft Ver.di betont, dass sich an ihren anlässlich der KIT-Errichtung geäußerten Befürchtung, dass die Fusion den Mitarbeitern keinen Mehrwert hinsichtlich Beschäftigungsbedingungen und Mitbestimmung bringen würde, nichts geändert habe. Vielmehr sei festzustellen, dass es durch den Fusionsprozess zu einem gesteigerten Arbeitsdruck am KIT gekommen sei, der Ausdruck nicht nur eines fusionsbedingten Mehraufwands, sondern auch eines verschärften Konkurrenzkampfes aufgrund ausufernder Befristungsregelungen sei. Vor diesem Hintergrund fordert Ver.di einen generellen Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen für die zum Zeitpunkt des Arbeitgeberübergangs Beschäftigten. Ferner plädiert Ver.di nachdrücklich für die Aufnahme einer Beschränkung der Aufgaben des KIT auf friedliche Zwecke.

Hierzu wird grundsätzlich auf die Bemerkungen zu 2.2 verwiesen. Hinsichtlich eines gesetzlichen Kündigungsausschlusses ist anzumerken, dass diese Fragen im Mittelpunkt der tarifvertraglichen Regelungen im „Tarifvertrag zur Regelung des vorgesehenen Übergangs von privatrechtlichen Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in die Arbeitgeberschaft des KIT (ÜLTV-Weiterentwicklung-KIT) vom 16. November 2011“ stan-

den und dort unter Beteiligung von Ver.di geregelt wurden. Danach bleiben betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Arbeitgeberwechsels unbefristet ausgeschlossen und es sind ansonsten Rationalisierungsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Ferner wurde erklärt, dass es diesbezüglich keine Verschlechterungen geben wird, indem die bisherige Praxis betriebsbedingter Kündigungen nicht geändert wird.

Die Forderung nach einer Beschränkung des KIT auf friedliche Zwecke wird nicht übernommen. Das Land setzt im Hinblick auf die Frage nach einer sogenannten Zivilklausel nicht auf gesetzliche Forschungsverbote, sondern auf Transparenz und öffentlichen Diskurs. Dazuhin bestehen Zweifel, ob eine wirksame Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit der Forscher und insbesondere der universitären Wissenschaft am KIT aus verfassungsrechtlichen Gründen auf dem vorgeschlagenen Wege überhaupt möglich ist.

Die GEW Baden-Württemberg ist enttäuscht darüber, dass die neue Regierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf kaum ihren Versprechen und Wahlprogrammen gerecht werde. Grundsätzlich werde eine so weitgehende Verselbstständigung ohne eine damit einhergehende Stärkung der inneren Mitbestimmung skeptisch gesehen. So bemängelt die GEW eine deutlich schwächere Stellung des Personalrats im Vergleich zum ehemaligen Betriebsrat und kritisiert die von der Industrie dominierte Besetzung des demokratisch kaum legitimierten aber dennoch sehr einflussreichen Aufsichtsrats. Weiter wendet sich die GEW dagegen, dass das Land seine Kompetenzen zur Gestaltung von Lehre und Forschung weitgehend aus der Hand und ein bisher hochwertiges Lehrangebot zugunsten anderer Interessen preisgäbe. Es passe in das industriefreundliche Gesamtbild, dass die Verwertbarkeit von Lehrinhalten auf dem Arbeitsmarkt in den Vordergrund und die gesellschaftliche Verantwortung in den Hintergrund träte. In diesem Zusammenhang wird auch das Fehlen einer verbindlich ausgestalteten, sogenannten Zivilklausel moniert. Ferner fordert die GEW, das KIT zu verpflichten, auch die Vorbeschäftigungszeiten der Mitarbeitenden an anderen Einrichtungen des Landes anzuerkennen und die Beschäftigungssituation der Promovierenden zu verbessern.

Hierzu wird bemerkt:

Das Land gibt keineswegs das Lehrangebot zugunsten anderweitiger, wirtschaftsbezogener Interessen Preis. Die Lehre bleibt im Gegenteil auch in Zukunft eine der wesentlichen Aufgaben des KIT. Das Land steigert die Qualität der Lehre durch zahlreiche spezielle Maßnahmen für alle Hochschulen, beispielsweise durch einen besonderen Ausstattungsfonds, durch einen Innovations- und Qualitätsfonds, oder auch durch den Landeslehrpreis. Im Hinblick auf die Stärkung der Mitbestimmung am KIT wird auf die Bemerkungen zu 2.2 verwiesen, hinsichtlich einer sogenannten Zivilklausel auf die Anmerkungen zur Stellungnahme der Gewerkschaft Ver.di. Zur Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten wurden tarifvertragliche Regelungen im „Tarifvertrag zur Regelung des vorgesehenen Übergangs von privatrechtlichen Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in die Arbeitgeberschaft des KIT (ÜLTV-Weiterentwicklung-KIT) vom 16. November 2011“ getroffen. Die Beschäftigungssituation Promovierender ist aufgrund ihrer KIT-übergreifenden Thematik ebenfalls nicht Gegenstand des KIT-WG.

Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg, begrüßt die Weiterentwicklung des KIT und das Vorhandensein einer solchen aus Großforschung und universitärer Forschung entstandenen Einheit. Dabei wirft er die Frage auf, ob das Land auch langfristig die finanzielle Grundsicherung einer solchen Einrichtung wird tragen können.

Hierzu wird bemerkt:

Das Land unternimmt im überregionalen Vergleich von jeher beachtliche Anstrengungen zur finanziellen Ausstattung seiner Hochschulen. Dies gilt in beson-

derem Maße auch für eine Exzellenzuniversität wie das KIT. Besonderes Augenmerk verdient dabei die Tatsache, dass die Finanzierung des Großforschungsteils des KIT zudem weitgehend durch den Bund erbracht wird.

Der Beamtenbund erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen und begrüßt die Absicht der Landesregierung, das KIT weiterzuentwickeln. Insgesamt sei dabei jedoch eine Straffung der Organisationsstruktur anzustreben.

Hierzu wird bemerkt:

Das KIT-WG zielt darauf, die aus den Vorgängerinstitutionen des KIT resultierenden Organisationsstrukturen zu vereinheitlichen und bestehende Unterschiede abzubauen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Organisationsstruktur des KIT an unterschiedlichen Stellen an den vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen orientieren muss und daher eine Differenzierung nach Universitäts- und Großforschungsbereich erfordert.

2.6 Wirtschaftsverbände

Der Landesverband der baden-württembergischen Industrie (LVI) unterstützt unverändert das Projekt der Zusammenführung einer Universität mit einer Großforschungseinrichtung und die damit einhergehende Schaffung einer europaweit einmaligen Institution, die einen erheblichen Mehrwert für den Industrie- und Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg beinhalte. Zentrale Herausforderung sei dabei die Stärkung der Autonomie des KIT, insbesondere auch im bislang noch vernachlässigten Bereich der Bauherrneigenschaft.

Hierzu wird bemerkt:

Das KIT-WG eröffnet dem KIT an zahlreichen Stellen neuen Handlungsspielraum. Diese zunehmende Selbstständigkeit des KIT wird sich auch auf den Bereich der Bauträgerschaft auswirken. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung und wird daher untergesetzlich geregelt.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Erweiterung der Handlungsspielräume des KIT und nennt dabei beispielhaft die verbesserten Chancen bei der Gewinnung von Wissenschaftlern und Mitarbeitern im Zuge der verliehenen Arbeitgeber- und Dienstherrneigenschaft sowie die Chancen aufgrund einer zunehmenden Budget- und Vermögensverantwortung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die bislang zwischen Großforschungs- und Universitätsbereich getrennten Finanzströme zu optimieren. Bemängelt wird die noch immer unzureichende Ausgestaltung der Innovationstätigkeit des KIT im Sinne einer dritten Säule neben Forschung und Lehre. Um den für die baden-württembergische Wirtschaft entscheidenden Innovationspfeiler des KIT zu stärken, schlägt der Industrie- und Handelskammertag die Benennung mittelständischer Wirtschaftsvertreter für den Aufsichtsrat, die Einrichtung eines Innovationsbeirats am KIT sowie die Einführung eines Innovationsplans einschließlich eines jährlichen Innovationsberichts vor.

Hierzu wird bemerkt:

Im Hinblick auf Harmonisierung der Regelungen im Großforschungs- und im Universitätsbereich wird auf die Ausführungen zu 2.1 verwiesen. Dem KIT ist als einzige Universität die Innovation als gleichberechtigte dritte Aufgabensäule neben Forschung und Lehre zugewiesen. Es ist Aufgabe des KIT, dies bei seiner Aufgabenerfüllung umzusetzen, was bereits erfolgt. Die mittelständische Wirtschaft ist bereits im Aufsichtsrat vertreten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats obliegt der Findungskommission, die dabei gruppenspezifische Interessen berücksichtigt. Dies muss allerdings mit dem Ziel erfolgen, einen homogenen, gesamtstrategisch agierenden, und nicht von Partikularinteressen geleiteten Auf-

sichtsrat zusammenzusetzen. Die Einrichtung von Beiräten obliegt der Einrichtung. Innovationspläne und -berichte sind Bestandteil der bestehenden Entwicklungspläne und Berichtspflichten.

Hinsichtlich der Innovationanstrengungen wird darauf hingewiesen, dass das KIT die einzige Universität ist, der die Wahrnehmung der Innovationsaufgabe bereits heute gesetzlich als gleichwertige Aufgabe neben Lehre und Forschung zugewiesen ist.

2.7 LaKoG und Landesfrauenrat

Der Landesfrauenrat begrüßt, dass das KIT in Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit die Möglichkeit erhält, entsprechende Regelungen eigenständig zu treffen. Damit könne das KIT in diesem wichtigen Feld gesellschaftlicher Weiterentwicklung innovativ und beispielgebend für andere Forschungseinrichtungen wirken.

Die LaKoG und der Landesfrauenrat bitten nachdrücklich um die Umsetzung des Gender Mainstreaming-Prinzips und des Genderbudgeting als Grundlage für das Handeln und Wirtschaften des KIT. Ferner gehen sie davon aus, dass eine geschlechtergerechte Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt wurde, gegebenenfalls unter Anwendung der Arbeitshilfe des Bundesfamilienministeriums.

Dabei sollten nach Auffassung der LaKoG folgende Aspekte Beachtung finden:

- Verankerung von Gender-Mainstreaming-Aspekten und des Gender Budgetings in der Struktur- und Entwicklungsplanung, im Ressourcenmanagement und im Berichtswesen des KIT,
- Schaffung von Strukturen, die die Vereinbarkeit von familiären Pflichten und wissenschaftlichen Tätigkeiten verbessern,
- Besetzung der Gremien zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen, insbesondere im Vorstand und im Aufsichtsrat,
- Verankerung der notwendigen Transparenz bei Forschungsvorhaben, insbesondere mit militärischer Relevanz und hinsichtlich der Geschlechterrelevanz und
- Verwendung einer geschlechtergerechten beziehungsweise einer geschlechtsneutralen Sprache.

Der Landesfrauenrat sieht Umsetzungsbedarf auf folgenden Ebenen:

- Schaffung geeigneter Strukturen zur Sicherstellung der Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien,
- aktive Förderung von Frauen in MINT-Studienrichtungen und
- Integration der Gender Dimension als Inhaltsqualität in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Zu den Stellungnahmen wird Folgendes bemerkt:

Der Schwerpunkt der Gleichstellungsregelungen im KIT liegt auf der Harmonisierung der verschiedenen Rechtsgrundlagen (LHG, ChancenG, AV-Glei). Dabei soll es dem KIT ermöglicht werden, in einzelnen Bereichen spezifische Regelungen zu erstellen, die den Besonderheiten dieser Einrichtung, die von Bund und Land finanziert wird, Rechnung zu tragen. Dies zeigt sich insbesondere in der Satzungsermächtigung in § 16 Absatz 8 KITG. In § 16 werden daher bewusst nicht alle Bereiche geregelt. Diese sind vom KIT eigenverantwortlich unter Beachtung der bisherigen Rechtsgrundlagen auszufüllen. Zu den einzelnen Forderungen:

Die Besetzung von Gremien mit Männern und Frauen wird zudem ausdrücklich in § 16 Absatz 7 KITG geregelt. Eine entsprechende Regelung für den Vorstand,

wie von der LaKoG vorgeschlagen, ist rechtlich nicht möglich, da diese Positionen nach einem spezifischen Ausschreibungs- und Wahlverfahren besetzt werden. Hierzu können jedoch, wie bei den anderen baden-württembergischen Hochschulen, Zielvorgaben im Chancengleichheitsplan gemacht werden. Hinsichtlich des Aufsichtsrats wirkt das Wissenschaftsministerium auf eine möglichst gleichberechtigte Besetzung hin; dies entspricht auch der Rechtslage an den anderen baden-württembergischen Hochschulen. Zu Forschungsvorhaben erfolgen schon unter verfassungsrechtlichen Aspekten keine gesetzlichen Vorgaben. Zur aktiven Förderung von Frauen in MINT-Studienrichtungen enthält § 16 Absatz 1 Satz 2 KITG eine Regelung. Danach fördert das KIT aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Weitere Sonderregelungen sind beim KIT nicht angezeigt.

Das Gesetzgebungsvorhaben entspricht formal den baden-württembergischen Vorgaben zur Erstellung von Regelungen (Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen, VwV Regelungen).

2.8 UStA

Der Unabhängige Studierendenausschuss am Karlsruher Institut für Technologie (UStA) betont, dass die von der Landesregierung versprochene Stärkung demokratischer Strukturen am KIT nur dann gelingen könne, wenn die KIT-Mitglieder sich künftig stärker einbringen könnten als bisher. Diesbezüglich seien im vorliegenden Gesetzentwurf einige wenige gute Ansätze zu erkennen, die jedoch ausgebaut werden müssten.

Dazu wird angemerkt:

Die Stärkung der KIT-internen, demokratischen Strukturen ist an vielen Stellen des KIT-WG zu finden. Zu verweisen ist dabei beispielsweise auf die veränderten Beteiligungsrechte des Personalrats im Bereich des Aufsichtsrats und des Senats oder auf das Erfordernis einer zusätzlichen Mehrheit der studentischen Vertreter im Senat bei der Wahl des Vorstandsmitglieds für Lehre und akademische Angelegenheiten.

2.9 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des KIT-Gesetzes

Zu § 1

Zu Absatz 1 Sätze 2 und 3

Der baden-württembergische Industrie- und Handelskammertag fordert die gesetzliche Stärkung der Innovationsaufgabe des KIT und regt dabei an, den Aufsichtsrat um Vertretern der gewerblichen – insbesondere mittelständischen – Wirtschaft und den Senat um Mitglieder aus dem Bereich „Innovation“ zu ergänzen. Gleichzeitig sei die Schaffung eines beratenden Innovationsbeirats, die Ein-

führung einer zentralen Innovationsplanung und die Erstellung eines jährlichen Innovationsberichts anzustreben.

Den Vorschlägen wird aus den nachfolgenden Erwägungen nicht gefolgt. Hinsichtlich einer Aufsichtsratsmitgliedschaft von Wirtschaftsvertretern ist zu bemerken, dass die Findungskommission bislang stets Vertreter der Industrie und des Mittelstandes für den KIT-Aufsichtsrat vorgeschlagen hat. Daneben ist zu betonen, dass mit der Regelung der Einsetzung einer Findungskommission in gewissem Umfang auch eine „Freiheit des Findungsverfahrens“ verbunden ist. Im Senat dürften schon heute zahlreiche Mitglieder vertreten sein, die sich dem Gedanken der Innovation verpflichtet fühlen; eine detailliertere Regelung erscheint kaum zielführend. Im Hinblick auf die Schaffung eines beratenden Innovationsbeirats, der Einführung einer zentralen Innovationsplanung und der Erstellung eines jährlichen Innovationsberichts wird darauf hingewiesen, dass das KIT neben Forschung und Lehre die Innovation bereits heute als dritte gleichberechtigte Aufgabe wahrnimmt und die bisherigen Erfolge zeigen, dass (weitere) gesetzliche Vorgaben nicht erforderlich sind. Darüber hinaus steht es dem KIT aber frei, selbstständig beratende Gremien zu etablieren und in seiner Berichts- und Informationsarbeit verstärkt auf den Bereich der Innovation einzugehen.

Zu Absatz 5

Die Gewerkschaft Ver.di und der UStA fordern in einem neuen Absatz 5 eine Formulierung einzufügen, nach der das KIT in Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 ausschließlich friedliche Zwecke verfolge und der Senat über etwaige Streitfälle zu beschließen habe. Der Hochschullehrerbund plädiert ebenfalls für eine Ausdehnung der Friedensklausel auf das gesamte KIT.

Die Anregung kann nicht übernommen werden. Das Land setzt im Hinblick auf die Frage nach einer sogenannten Zivilklausel nicht auf gesetzliche Forschungsverbote, sondern auf Transparenz und öffentlichen Diskurs. Dazuhin bestehen Zweifel, ob eine wirksame Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit der Forscher und insbesondere der universitären Wissenschaft am KIT aus verfassungsrechtlichen Gründen auf dem vorgeschlagenen Wege überhaupt möglich ist.

Zu § 2 Absatz 3 Satz 2

Das Präsidium und der KIT-Senat regen an, die Begrenzung des Tätigkeitsfeldes des Großforschungsbereichs zu streichen.

Die Anregung wurde aufgenommen.

Zu § 3

Zu Absatz 1 Satz 1

Ver.di und die GEW fordern im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bezeichnung „staatliche Einrichtung“ eine Gewährleistung des Landes für die Alimentation der übergehenden Beamten. Der Senat und der Hochschulverband plädieren ebenfalls für eine solche Gewährträgerhaftung des Landes unter ausdrücklicher Erwähnung der Besoldungs- und Versorgungsleistungen. Das Präsidium hält dies aufgrund der bestehenden rechtlichen Situation zwar für nicht erforderlich, sperrt sich jedoch nicht gegen diesen Wunsch.

Hierzu wird bemerkt:

Die Gesamtverantwortung des Landes für das KIT als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung ist auch ohne eine gesonderte gesetzliche Regelung gegeben. Diese

Einstandspflicht des Landes für seine Einrichtungen betrifft gerade auch finanzielle Fragen und sichert somit dauerhaft die Handlungsfähigkeit des KIT, insbesondere auch gegenüber seinen Beschäftigten. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das KIT als unter der Rechtsaufsicht des Landes stehende Körperschaft beispielsweise vom Geltungsbereich nach § 1 des Landesbeamtengesetzes, nach § 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und nach § 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg voll umfasst ist. Dies wird durch die Ergänzung einer deklaratorischen Regelung in § 13 Absatz 1 KITG nunmehr nochmals deutlich klargestellt.

Der Hochschullehrerbund und der UStA sehen die Streichung der Bezeichnung kritisch und lehnen eine etwaig dahinter stehende Entwicklung des KIT zu einem privatwirtschaftlich organisierten Forschungskonzern ab. Zudem befürchtet der UStA, im Wegfall der Bezeichnung „staatliche Einrichtung“ könne ein Symbol für die Schwächung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des KIT gesehen werden, die sich beispielsweise auch in einer starken Lehre manifestiere.

Zu den Ausführungen ist anzumerken:

Der Wegfall der Bezeichnung „staatliche Einrichtung“ bedeutet nicht den Rückzug des Landes vom KIT. Auch in Zukunft ist das KIT Teil der mittelbaren Landesverwaltung und steht unter der – die Gesamtverantwortung des Landes dokumentierenden – Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Eine Überführung des KIT in eine privatwirtschaftliche Form ist nicht geplant, derartigen Überlegungen erteilte der Gesetzgeber auch bereits anlässlich der KIT-Errichtung im Jahr 2009 eine Absage.

Zu Absatz 3

Der Senat regt an, die geltenden Regelungen für den Erlass von Satzungen zu harmonisieren und die Worte „und Angelegenheiten des Großforschungsbereichs“ in § 3 Absatz 3 zu streichen. Das KIT könne dann sowohl für den Universitäts- als auch den Großforschungsbereich Satzungen erlassen und damit eine Gleichbehandlung gewährleisten. Nur so lasse sich vermeiden, dass beispielsweise für die Nutzung zentraler Einrichtungen durch alle Beschäftigten derzeit neben Satzungen auch Dienstvereinbarungen nötig seien.

Die Anregung wurde nicht aufgenommen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Der UStA empfiehlt die Erweiterung des KIT-Vorstands um ein nebenamtliches, studentisches Vorstandsmitglied zur stärkeren Einbeziehung von Fragen der Lehre und studentischer Belange in die Arbeit des Vorstands.

Die Empfehlung wird nicht aufgenommen. Belange der Lehre werden unter anderem vom Vizepräsidenten für Lehre und Akademische Angelegenheiten in den Vorstand eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht für das Wahlverfahren dieses Vizepräsidenten eine verbesserte Beteiligung der Studierendenvertreter im Senat und damit eine stärkere Einbeziehung der Studierenden insgesamt vor. Darüber hinaus wurde ein gleichlautender Vorschlag des UStA bereits anlässlich der KIT-Errichtung (Drs. 14/4600) abgelehnt.

Zu Absatz 4 Satz 2

Der Senat und Ver.di bitten darum, die Notwendigkeit des Einvernehmens des Senats auch auf Entscheidungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 (Aufteilung der Personal- und Sachmittel im Rahmen der zugewiesenen Mittel) zu erstrecken. Dies ermögliche eine Beteiligung der Hochschulmitglieder an dieser zentralen und bedeutenden Lenkungsaufgabe und entspräche früheren Kompetenzen des Wissenschaftlich-Technischen Rats an der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH. Das Präsidium lehnt diese Bitte ab und verweist auf seine Zuständigkeit bei zentralen Leitungsaufgaben, die es unter der Kontrolle des Aufsichtsrats wahrnehme. Zudem betreffe die Regelung nur den Großforschungsbereich, sodass die gewünschte Änderung zu einem Auseinanderfallen der Entscheidungsstrukturen innerhalb des KIT führe.

Der gleichlautenden Bitte konnte bereits anlässlich der Anhörung zum KIT-Zusammenführungsgesetz 2009 nicht entsprochen werden. Ein Auseinanderfallen der Entscheidungsstrukturen zwischen Großforschungs- und Universitätsbereich würde das einhellige Ziel einer zunehmende Harmonisierung unverändert konterkarieren. Zudem ist zu bemerken, dass der Senat als akademisches Gremium nicht in erster Linie für Finanzfragen zuständig ist.

Zu § 6

Zu Absatz 5 Satz 3

Senat und Präsidium des KIT sowie der KIT-Aufsichtsrat und die Helmholtz-Gemeinschaft schlagen vor, anstelle der vorgesehenen doppelten Mehrheit bei der Bestätigung der Wahl des Vizepräsidenten für Lehre und Akademische Angelegenheiten die Beteiligung der Studierenden über eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Der KIT-Aufsichtsrat kann sich zudem die Benennung eines studentischen Mitglieds der Findungskommission für diesen Vizepräsidentenposten vorstellen.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt, da eine tatsächliche Ausweitung der Einflussmöglichkeiten der Studierenden erst durch die im Gesetzentwurf enthaltene Mitentscheidungslösung erreicht wird.

Die Landesrektorenkonferenz, der Hochschulverband und der Beamtenbund wenden sich ebenfalls gegen ein zusätzliches Mehrheitserfordernis, das aus ihrer Sicht einen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit darstellt und zudem unnötigerweise eine unterschiedliche Legitimation der Vorstandsmitglieder mit sich bringe.

Die Gewerkschaft Ver.di und der UStA begrüßen die zunehmende Mitsprache der Studierendenvertreter in diesem Punkt.

Im Hinblick auf eine etwaige Kollision eines zusätzlichen, studentischen Mehrheitserfordernisses mit den Mitwirkungsrechten der Professoren ist anzumerken, dass diese nicht angetastet werden. Es wird lediglich ein zusätzliches Mehrheitserfordernis eingeführt. Etwaige verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht geteilt.

Zu Absatz 6 Satz 1

Senat, Präsidium und KIT-Aufsichtsrat sprechen sich einhellig für die Möglichkeit aus, auch dem Senat die Möglichkeit einzuräumen, ein Abwahlverfahren eines Präsidiumsmitglieds mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen zu initiieren.

Die Anregung wird im Grundsatz übernommen und durch einen Verweis auf § 17 Absatz 7 LHG ausgestaltet. Dort ist für eine Abwahlinitiative des Senats allerdings eine Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder nötig.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Zu Satz 5

Senat und Präsidium schlagen vor, das Vorschlagsrecht des Personalrats auf das einmalige Einreichen einer Vorschlagsliste mit drei Vertretern des öffentlichen Lebens zu beschränken; der KIT-Aufsichtsrat unterstützt dies.

Dem wird nicht gefolgt, da gerade ein nach etwaigen Ablehnungen wieder auflebendes Vorschlagsrecht die Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung bei allen Beteiligten erhöht und damit dem Anliegen des Personalrats besonderes Gewicht verleiht.

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat begrüßen die Einführung des Vorschlagsrechts, betonen jedoch zugleich, dass das KIT damit noch immer weit von der in der Privatwirtschaft üblichen paritätischen oder „Drittel“-Beteiligung entfernt sei. Zur Verfahrensvereinfachung wird daher angeregt, dass der Personalrat direkt einen Vertreter des öffentlichen Lebens als Mitglied des Aufsichtsrats vorschlagen könne.

Von der Idee eines direkten Vorschlagsrechts wird Abstand genommen, da gerade das Verfahren unter Einbeziehung der Findungskommission einen gleichlaufenden Bestellungsprozess aller Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der in der Findungskommission vertretenen, vielfältigen Interessen garantiert. Ein direktes Vorschlagsrecht einer bestimmten Personengruppe würde dieses austarierte Findungsverfahren beeinträchtigen.

Zudem regen der Personalrat und der Hauptpersonalrat ebenso wie Ver.di eine Übergangsregelung an, nach der eine vom Personalrat festzulegende Person für die Übergangszeit bis zum Ende der derzeitigen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt werden kann.

Der Vorschlag einer Übergangsregelung wurde in Artikel 6 § 1 dieses Gesetzes aufgenommen. Danach kann der Wissenschaftsminister auf Vorschlag des Personalrats einen Vertreter des öffentlichen Lebens als weiteres Aufsichtsratsmitglied bis zum Ende der Amtszeit der Mehrheit der bereits bestellten Mitglieder bestellen.

Der UStA begrüßt das Vorschlagsrecht des Personalrats, fordert jedoch als Ergänzung die Schaffung eines entsprechenden Vorschlagsrechts für die Studierenden beziehungsweise die Festschreibung eines studentischen Aufsichtsratsmitglieds. Ferner muss sich der Aufsichtsrat nach Meinung des UStA künftig mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des KIT zusammensetzen.

Der Forderung nach einem Vorschlagsrecht der Studierenden beziehungsweise einem studentischen Aufsichtsratsmitglied wird nicht gefolgt. Auch die hälftige Besetzung des Aufsichtsrats durch Mitglieder des KIT wird nicht berücksichtigt. Gerade die externe Besetzung des Aufsichtsrats ermöglicht die Einbeziehung externen Sachverstands und ergänzt damit die in anderen Gremien bereits abgebildete Meinung der KIT-Mitglieder in wichtigen Richtungsentscheidungen.

Zu Satz 11

Die Helmholtz-Gemeinschaft würde es begrüßen, wenn der in der Satzung der Helmholtz-Gemeinschaft vorgesehene Gaststatus des Präsidenten in den Aufsichtsgremien der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft beim KIT gesetzlich abgebildet würde, um auch auf diesem Wege der Bedeutung der Großforschungsaufgabe für das KIT angemessen Rechnung zu tragen.

Die Anregung wurde aufgenommen.

Zu § 8

Der UStA fordert eine Neugewichtung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und dem Senat. So soll die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne, über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sowie über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer künftig beim Senat liegen.

Dem Vorschlag konnte auch bereits anlässlich des KIT-Zusammenführungsgesetzes im Jahr 2009 nicht gefolgt werden. Die Führungsstruktur des KIT soll sich auch künftig an den für alle baden-württembergischen Hochschulen geltenden Zuständigkeitsverteilungen zwischen den Hochschulorganen orientieren. Eine etwaige einheitliche Änderung der Regelungen für alle Hochschulen ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und bleibt einer künftigen LHG-Novelle vorbehalten.

Zu § 9

Der Senat plädiert mit Unterstützung des Personalrats und des Hauptpersonalrats sowie der Gewerkschaft Ver.di für eine Ergänzung der Regelung dahingehend, dass künftig ein Vorsitzender des Senats und dessen Stellvertreter aus der Mitte des Senats gewählt werden und der Vorsitz nicht automatisch beim Präsidium liegen solle. Nur so lasse sich eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung durch den Senat, auch in der Tradition des ehemaligen Wissenschaftlich-Technisches Rates, sicherstellen. Das Präsidium widerspricht diesem Ansinnen und befürchtet das Entstehen doppelter Verwaltungs- und Leitungsstrukturen.

Ähnlich argumentiert der UStA, der eine strikte Trennung von Präsidium und Senat, einen Ausschuss zur Leitung des Senats und eine Besetzung des Senats zu einem Viertel aus Vertretern der Studierenden als größter Mitgliedergruppe am KIT fordert.

Eine entsprechende Regelung wird nicht aufgenommen, da die Leitungsstruktur des KIT grundsätzlich der Struktur aller anderen Universitäten entsprechen soll. Eine KIT-spezifische Abweichung, die zudem zu einer Zunahme an Bürokratie führen würde, erscheint nicht sinnvoll. Im Hinblick auf eine Steigerung der Zahl studentischer Vertreter im Senat ist zudem zu beachten, dass im Senat bei zahlreichen Fragen aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Mehrheit der Professoren zu gewährleisten ist.

Zu § 11 Absatz 2 Satz 3

Der Senat schlägt den Verzicht auf eine gesetzliche Regelung der institutsbezogenen Mitbestimmung vor. Die Gemeinsame Satzung des KIT sehe hier ausreichende Beteiligungsformen und Regelungen vor. Zudem wird angemerkt, dass die derzeitige Formulierung des Gesetzentwurfes die Institute des Universitätsbereichs nicht erfasse. Sei eine Einbeziehung des Universitätsbereichs gewollt, so rege der Senat an, auf die Nennung verbindlicher Mitarbeiterzahlen zu verzichten und plädiert ferner mit Unterstützung des Aufsichtsrats dafür, die Einrichtung einer gewählten Vertretung der Institutsmitarbeiter als „Kann-Bestimmung“ auszugestalten.

Der Beamtenbund fragt, ob eine Einbeziehung des Universitätsbereichs gewollt sei und bittet gleichzeitig, von einer willkürlichen Festlegung der Mindestmitarbeiterzahl abzusehen.

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat sowie Ver.di halten eine Ausweitung der Regelung auf den Universitätsbereich und institutsähnliche, zentrale Einrichtungen für geboten. Eine unverbindliche „Kann-Bestimmung“ wird demgegenüber abgelehnt, der Personalrat ist jedoch offen für eine „Soll-Bestimmung“.

Hierzu wird bemerkt:

Eine Einbeziehung der Institute des Universitätsbereichs ist gewollt, die Regelung wurde daher angepasst und nach Absatz 1 verlagert. Ferner wurde die Regelung in eine „Soll-Bestimmung“ umgestaltet. Damit ist eine Abweichung vom gesetzgeberischen Ziel nur in besonders begründungsbedürftigen Ausnahmefällen möglich. Auf die Nennung einer konkreten Zahl wurde verzichtet, allerdings soll die institutsbezogene Mitwirkung ausweislich der Gesetzesbegründung ab 50 Mitarbeitern greifen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Landesrektorenkonferenz bittet in der anstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes eine dem KIT ähnlich gelagerte Autonomie für die Universitäten einzuräumen. Insbesondere sollen die Universitäten die Dienstherrnfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft für ihre Beamten und Arbeitnehmer eingeräumt bekommen.

Die Anregung wird nicht übernommen, da eine umfassende Novellierung des LHG nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist.

Der UStA spricht sich gegen eine Schlechterstellung der Mitarbeiter am KIT durch eine Übernahme der Dienstherrn- und Arbeitgebereigenschaft durch das KIT aus.

Die Regelungen des Gesetzes sind so konzipiert, dass eine Schlechterstellung vermieden wird. Dies wird im Übrigen durch den ÜLTV-Weiterentwicklung-KIT vom 16. November 2011 weiter flankiert.

Zu Absatz 2

Der Hochschulverband würde Ausnahmen vom Besserstellungsverbot für Beamte ausdrücklich begrüßen.

Hierzu wird angemerkt:

Das Besserstellungsverbot ist nicht auf Beamte anwendbar. Für Beamte gelten zwingend die gesetzlichen Regelungen zur Besoldung.

Der Senat, der Personalrat und Hauptpersonalrat, die Helmholtz-Gemeinschaft und Ver.di halten es für wünschenswert, dass die Gewährung von Zulagen und Prämien auch für die administrativ Beschäftigten im Großforschungsbereich ermöglich wird. Darüber hinaus wird eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot des Bundes für den Großforschungsbereich vorgeschlagen.

Die Vorschläge werden nicht weiterverfolgt. Weder die Zulagen und Prämien für die administrativ Beschäftigten des Großforschungsbereichs noch das Besserstellungsverbot des Bundes sind Gegenstand des Gesetzes.

Der Senat regt hinsichtlich der Festschreibung der tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes in Absatz 2 mehrheitlich an, diese Regelung insoweit zu öffnen, dass eine Abweichung im Rahmen der tarifrechtlichen Möglichkeiten im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zulässig ist. Dies würde zukünftig eine Änderung des KIT-Gesetzes entbehrlich machen.

Die Anregung wird abgelehnt. Soweit im Tarifvertrag selbst Abweichungen eröffnet werden, sind diese tariflich angelegt und zulässig. Im Übrigen ist das KIT tarifrechtlich und im Arbeitgeberverband gebunden. Für die Mitarbeiter des KIT

bietet die gesetzliche Regelung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen mehr Rechtssicherheit als die vorgeschlagene Weise und ist daher zu bevorzugen.

Zu Absatz 3

Der Senat und das Präsidium regen an, im Gesetz die verpflichtende Antragstellung zur Aufnahme in den Arbeitgeberverband zu streichen, da die Antragstellung bereits erfolgt ist.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Die Antragstellung wird erst wirksam, wenn das KIT selbst arbeitgeberfähig ist. Die Maßnahme dient der Rechtssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIT.

Das Präsidium wendet sich gegen eine gesetzliche Arbeitgeberverbandsbindung. Diese sei unflexibel und vor allem auch nicht erforderlich, da ein Austritt aus dem Arbeitgeberverband mit dem Aufsichtsrat zu beraten wäre und nach § 19 Absatz 1 Satz 6 Nummer 7 KITG der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber bedürfe. Der Aufsichtsrat plädiert in diesem Zusammenhang für eine Regelung, die Raum für spätere tarifrechtliche Öffnungen bietet. Der Senat setzt sich hingegen für den Erhalt der Arbeitgeberverbandsbindung ein.

Die gesetzliche Regelung dient der Rechtssicherheit für die Mitarbeiter des KIT und war essenzielle Grundlage der Überleitungstarifverträge, die sonst neu zu verhandeln wären. Eine spätere Flexibilisierung der Regelung ist nicht unmöglich, bedarf dann aber erneut einer gesetzgeberischen Befassung.

Demgegenüber begrüßen der Personalrat und Hauptpersonalrat, dass die Aufnahme des KIT in den Arbeitgeberverband im Gesetz verankert ist und das KIT nicht selbst tariffähig ist. Mit dem Gesetzentwurf bestehe für die Beschäftigten keine Gefahr für künftige schlechtere Arbeitsbedingungen aufgrund eines eigenständigen Haustarifvertrags. Der UStA befürwortet ebenfalls die mangelnde Möglichkeit zum Abschluss von Haustarifverträgen. Auch Ver.di und die GEW begrüßen, dass die Verpflichtung zum Beitritt in den Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg besteht und die Tarifverträge des Landes eingehalten werden müssen.

Die Anregung, dass die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband gesetzlich dauerhaft gesichert wird und das KIT nicht selbst tariffähig ist, ist Gegenstand des Gesetzes und wird nicht geändert.

Der Senat regt an, dem KIT volle Tariffähigkeit zu verleihen.

Dieser Vorschlag wird abgelehnt. Die Regelung dient der Klarstellung und auch dem Schutz der Mitarbeiter des KIT.

Zu Absatz 5

Die GEW bemängelt das Fehlen einer klaren Regelung zu einem Versorgungsfonds der Beamten. Ver.di fordert in diesem Zusammenhang, dass das KIT verpflichtet werde, Rückstellungen wie in den baden-württembergischen Kommunen üblich für die Beamten zu bilden. Durch die damit verbundene aktuelle Budgetbelastung könne dem Missbrauch von Verbeamtungen als Mittel zur aktuellen Kostenentlastung vorgebeugt werden.

Es besteht derzeit kein Regelungsbedarf. Die Frage ist im Rahmen der im Gesetz angelegten Budgetierung der Personalkosten zu klären und dann gegebenenfalls weiter zu regeln. In Absatz 5 wird umfänglich auf die landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Das KIT hat die Versorgung für seine Beamten entsprechend einzurichten. Im Übrigen gelten Übergangsregelungen (Artikel 2 § 3 Absatz 4).

Zu Absatz 6

Ver.di fordert, dass alle Disziplinarentscheidungen nach §§ 29 bis 33 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (LDG BW) entsprechend § 38 LDG BW dem Rechtsaufsicht führenden Wissenschaftsministerium vorzulegen seien. Bisher seien schwerwiegende disziplinarische Entscheidungen nicht in der Dienststelle getroffen worden. Es sei daher im Interesse aller Beteiligter, wenn das Wissenschaftsministerium die Entscheidung überprüfe.

Die Forderung wird abgelehnt. Es widerspricht dem Gedanken der zunehmenden Selbstständigkeit des KIT, wenn alle Disziplinarentscheidungen dem Wissenschaftsministerium vorgelegt werden müssten.

Zu Absatz 7

Der Hochschulverband hält es nicht für akzeptabel, wenn im Rahmen eines „Rückgriffs“ einem Beamten, der außerhalb des Vorstands stehen kann, die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter mit disziplinarrechtliche Befugnissen übertragen werden kann.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Regelung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da die disziplinarrechtlichen Befugnisse nur einem Beamten übertragen werden können, ist dieser Maßgabe auch dann Rechnung zu tragen, wenn im Vorstand keine Person ist, die beamtet ist.

Das Präsidium und der Senat regen an, dass, sofern der Vorstandsvorsitzende kein Beamter ist, nicht zwingend das Präsidiumsmitglied für Personal als zuständig vorzusehen ist, sondern der Aufsichtsrat bestimmen soll, welches verbeamtete Mitglied des Präsidiums diese Aufgabe wahrnimmt.

Hierzu wird bemerkt:

Es ist sachgerecht, dass das Vorstandsmitglied für Personal vorrangig die disziplinarrechtlichen Befugnisse hat. Auch § 11 Absatz 5 LHG orientiert sich am Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung in Bezug auf die Disziplinarzuständigkeit.

Zu Absatz 8

Der Hochschulverband regt an, präzise und eindeutig festzuschreiben, dass Professoren und Juniorprofessoren in keiner Weise einer Beurteilung nach Maßgabe der Beurteilungsverordnung unterliegen.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die gesetzlichen Regelungen sind eindeutig. Demgemäß gibt es für beispielsweise für Professoren, Juniorprofessoren keine Regelbeurteilungen. Ein Professor, der in einem Beamtenverhältnis auf Probe ist, soll wie bislang vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beurteilt werden. Daher wurde lediglich auf § 1 Absatz 1 Nummer 1 Beurteilungsverordnung (BeurtVO) verzichtet. Die BeurtVO gilt entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3 LBG nur eingeschränkt für Beamte des KIT. Dem KIT obliegt es nach Absatz 8 Satz 3 selbst, die Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens festzulegen. Zudem wird auf die erläuternden Ausführungen in der Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Absatz 9

Personalrat und Hauptpersonalrat sowie Ver.di bemängeln, dass die Regelung keinen Ersatz für das durch die Selbstständigkeit des KIT wegfallende Stufenverfahren biete und keinen Einigungsdruck auf Seiten des KIT-Vorstands erzeuge.

Das bei Mitbestimmungsfragen maßgebliche oberste Organ dürfe deshalb nicht der Vorstand, sondern müsse vielmehr ein Ausschuss des Aufsichtsrats sein.

Die Anregung wurde aufgenommen und weiter modifiziert. Ein Ausschuss des Aufsichtsrats ist nunmehr oberstes Organ im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Die LaKoG fordert ein Antrags- und Anhörungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten vor dem Ausschuss des Aufsichtsrates.

Die Forderung entspricht nicht dem an das LPVG angelehnten Verfahren, in dem die Dienststelle und der Personalrat die wesentlichen Akteure sind. Eine Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Fragen kann dabei über den Personalrat erfolgen.

Zu § 14

Zu Absatz 2

Der Hochschulverband hält es für nicht akzeptabel, dass das KIT künftig alleine über die Funktionsbeschreibung von Professuren entscheiden kann. Durch den Verzicht auf die bisherige Entscheidungskompetenz des Landes seien Fehlsteuerungen im Universitätsbereich zuungunsten der universitären Aufgaben zu befürchten.

Die Verlagerung der Entscheidung über Funktionsbeschreibungen an das KIT entspricht dem von den allermeisten Beteiligten unterstützten Grundgedanken einer zunehmenden Selbstständigkeit des KIT. Allerdings zieht sich das Land keineswegs aus seiner Gesamtverantwortung zurück. Durch das Zustimmungserfordernis des Landesvertreters im Aufsichtsrat ist vielmehr gewährleistet, dass das Land auch weiterhin seiner Verantwortung für eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Entwicklung des KIT in diesem Bereich wirksam wahrnehmen kann.

Der Hochschullehrerbund fragt, ob nach dem Wegfall des staatlichen Einvernehmens bei der Berufung nunmehr das KIT das Recht habe, Professoren in ein Beamtenverhältnis zu berufen.

Dazu wird angemerkt, dass das KIT gemäß der Neuregelung in § 13 Absatz 1 KITG das Recht erhält, eigene Beamte zu haben. Eine Ernennung von Professoren in ein Beamtenverhältnis beim Land durch das KIT ist hingegen nicht möglich.

Zu Absatz 6

Die Einrichtung eines Konvents als Ersatz für die im Großforschungsbereich ehedem existierende Delegiertenversammlung wird vom Personalrat und vom Hauptpersonalrat ausdrücklich begrüßt.

Die LaKoG fordert die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten am Konvent sicherzustellen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Ausgestaltung des Konvents einschließlich etwaiger Gastrechte ist Aufgabe des KIT. Entsprechende Regelungen können sowohl beispielsweise in die Geschäftsordnung des Konvents oder in die Gleichstellungssatzung nach § 16 Absatz 8 KITG Eingang finden.

Der Hochschulverband regt an, auch einen Konvent der Professoren am KIT zu schaffen.

Die Professoren verfügen schon heute aufgrund ihrer, beispielsweise aus § 10 Absatz 3 LHG resultierenden, starken Stellung im Senat über ein angemessenes Maß

an Einfluss und die Möglichkeit, ihre Interessen wirksam in den KIT-internen Meinungsbildungsprozess einfließen zu lassen. Die Schaffung eines weiteren Gremiums erscheint vor diesem Hintergrund nicht zweckdienlich.

Zu § 16

Der LVI bewertet die Aspekte der Chancengleichheit grundsätzlich sehr positiv, jedoch müsse die Qualifikation und Eignung bei der Stellenbesetzung ausschlaggebend bleiben.

Hierzu wird bemerkt:

Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist in jedem Fall zu beachten (so auch ausdrücklich die Gesetzesbegründung zu § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2).

Die IHK begrüßt es grundsätzlich, dass den Aspekten Gleichstellung und Chancengleichheit ein hoher Stellenwert eingeräumt werde. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Erfüllung der KIT-Aufgaben Forschung, Lehre und Innovation durch eine Vielzahl an Regelungen und Vorgaben nicht unnötig erschwert werde.

Dazu wird angemerkt:

Die Harmonisierung und damit Vereinheitlichung der bisher in unterschiedlichen Gesetzen und Vereinbarungen festgelegten teils unterschiedlichen Gleichstellungsregelungen wird für das KIT in Zukunft eine Vereinfachung darstellen.

Ver.di, der Personalrat und der Hauptpersonalrat begrüßen die Regelungen zur Chancengleichheit, einschließlich der Möglichkeit, konkrete Regelungen in einer Gleichstellungssatzung zu regeln.

Die GEW hält die Ausführungen zu Gleichstellungsbemühungen nicht für überzeugend, schon die Sprache des Textes sei nicht geschlechtergerecht. Vor allem aber vermisse die GEW in den Leitungsorganen Aufsichtsrat und Vorstand eine Frauen-Quote von 25 bis 33 Prozent, die bei einer so extrem männerdominierten Einrichtung wie es das KIT zur Zeit sei, dringend geboten sei.

Eine Quotenregelung für Gremien und Organe des KIT oder für bestimmte Funktionen ist nicht vorgesehen. Die Gesetzessprache orientiert sich bei einem Änderungsgesetz an den im übrigen Gesetzestext verwendeten Formulierungen.

Zu Absatz 1

Die LaKoG fordert die Aufnahme einer Regelung, wonach das KIT verpflichtet werden soll, Programme zur Förderung von Frauen in Studium, Lehre und Forschung aufzustellen, in denen auch Maßnahmen und Zeitvorstellungen enthalten sind, wie und bis wann in allen Fächern bei Lehrenden und Lernenden eine vorhandene Unterrepräsentanz von Frauen abgebaut werden soll; das KIT soll zudem Anreize zur Implementierung von Frauen- und Genderforschung entwickeln. Sowohl in der Forschung als auch in der Lehre seien im technischen Bereich besondere Maßnahmen erforderlich.

Forschungsinhalte sollen dem KIT gesetzlich nicht vorgegeben werden. Weitergehende Maßnahmen können KIT-intern entwickelt werden, gegebenenfalls auf Anregung und unter Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten.

Zu Satz 1

Der Hochschulverband hält die in Satz 1 verwendete Formel „Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben“ für unpräzise und weist darauf hin, dass

Professoren keine Arbeitgeber sind und auch keine Dienstvorgesetzten-Eigenschaft haben.

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, zumal die Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben nicht auf eine Arbeitgeberstellung oder Dienstvorgesetzten-Eigenschaft beschränkt sind und es am KIT nicht nur Professoren gibt.

Zu Satz 2

Der Hochschullehrerbund und der UStA sind der Auffassung, dass Chancengleichheit nicht nur eine Frage des Geschlechts sei. Daher fordern sie die Aufnahme auch anderer möglicherweise benachteiligter Personengruppe (Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität und andere Merkmale). Zudem soll ergänzt werden, dass auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Studium festgeschrieben werden soll.

Die Vorschläge werden nicht übernommen. Vorliegend geht es um die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Für Studierende mit Kindern bestehen Sonderregelungen, beispielsweise hinsichtlich der Prüfungsordnungen (§ 20 KITG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 LHG), sodass die vorgeschlagenen Ergänzungen nicht erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Die LaKoG schlägt vor zu regeln, dass nur die weiblichen Mitglieder des KIT wahlberechtigt sind. Die Frage der Wahlberechtigung richte sich nach den Aufgaben und Zuständigkeiten der Chancengleichheitsbeauftragten. Sofern diese (auch) als Interessenvertreterin für die weiblichen Beschäftigten und Mitglieder der Einrichtung fungiere, sei die Eingrenzung der Wahlberechtigung auf die weiblichen Beschäftigten und Mitglieder zulässig und konsequent. Da die Chancengleichheitsbeauftragte für Fälle sexueller Diskriminierung und Gewalt zuständig ist, müsse sie weiblich sein.

Das aktive Wahlrecht regelt das KIT in der Satzung (Absatz 8 Satz 2 Nummer 1). Die Einschränkung des passiven Wahlrechts auf Frauen muss nicht nochmals ausdrücklich geregelt werden, da sich dies bereits aus der gesetzlichen Formulierung ergibt, zum Beispiel in Absatz 2 („Stellvertreterinnen“) und in Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 („die Chancengleichheitsbeauftragte“). Nach Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 müssen in der Satzung daher hinsichtlich des passiven Wahlrechts nur noch darüber hinausgehende Aspekte geregelt werden, zum Beispiel das Verhältnis Wissenschaftsbereich und nicht wissenschaftlicher Bereich (siehe hierzu auch die Gesetzesbegründung).

Zu Absatz 3

Die LaKoG schlägt vor, an dieser Stelle weitergehende Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten zu regeln: Die Chancengleichheitsbeauftragte soll in allen Gremien und Ausschüssen mit Antrags- und Rederecht beteiligt werden. Weiter sei ihr ein Stimmrecht in Berufungsverfahren, im Senat, im Fakultätsrat und in Auswahlkommissionen einzuräumen; zudem soll sie im Aufsichtsrat beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht sein. Ihr Beanstandungsrecht soll analog zum Bundesgleichstellungsgesetz gehandhabt werden.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Er geht über das beabsichtigte Ziel der Schaffung einheitlicher Gleichstellungsregelungen unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen als Mindeststandards hinaus. Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte der Chancengleichheitsbeauftragten sind im Übrigen im Gesetz geregelt. Weitere Rechte regelt die Satzung nach Absatz 8 Nummern 2 bis 5 (die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Aus-

wahlkommissionen; die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen der Fakultätsräte; ein Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen und die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Besprechungen des Vorstands mit den anderen Führungskräften).

Die LaKoG fordert, dass der Jahresbericht der Chancengleichheitsbeauftragten nach Satz 4 nicht nur im Senat, sondern auch im Aufsichtsrat zu erörtern ist. Die Berichtspflicht des Vorstandsvorsitzenden allein sei nicht ausreichend; der Chancengleichheitsbeauftragten solle daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die Ergebnisse des Jahresberichts vorzustellen.

Diese Forderung wird nicht aufgegriffen. Die Erörterung des Jahresberichts im Senat entspricht den Regelungen im LHG für die anderen baden-württembergischen Hochschulen. Dies erscheint angesichts der Kompetenz- und Aufgabenverteilung auch zielführender als eine Erörterung im Aufsichtsrat, zumal die Chancengleichheitsbeauftragte im Aufsichtsrat nach Absatz 3 Satz 3 ein Anhörungsrecht hat.

Zu Absatz 5

Die LaKoG schlägt vor, die gesetzliche Formulierung beim Zwischenbericht des Chancengleichheitsplans durch das Wort „Zeitvorgaben“ zu erweitern, sodass „Ziel- und Zeitvorgaben“, nicht nur „Zielvorgaben“ zu entwickeln und zu überprüfen sind. Dies entspreche der Regelung im LHG.

Die Anregung wurde in Satz 1 und 3 aufgenommen.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Der Hochschulverband ist der Auffassung, dass die Regelung, wonach in unterrepräsentierten Bereichen mindestens so viele Frauen wie Männer zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden sollen, rechtswidrig sei. Dies würde, jedenfalls in Berufungsverfahren, dem Prinzip der Bestenauslese wiedersprechen. Das Prinzip der Bestenauslese habe dann Vorrang, wenn unter einer Vielzahl von Bewerbern, die alle die formalen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, wiederum eine Schnittmenge aufgrund der Einschätzungsprärogative der Berufungskommission besser geeignet sei als andere Bewerber (und Bewerberinnen).

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich vorliegend um eine Soll-Bestimmung; der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist in jedem Fall zu beachten (so auch ausdrücklich Gesetzesbegründung zu § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2).

Zu Satz 2

Die LaKoG schlägt vor, die Chancengleichheitsbeauftragte frühzeitig an allen Stellenbesetzungen im KIT zu beteiligen. Die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten nur an Stellenbesetzungen, in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sei unter Anwendung des Gender Mainstreaming-Prinzips nicht aufrechtzuerhalten. Denn Aufgabe der Chancengleichheitsbeauftragten sei es, mit darauf zu achten, dass diejenige Person ausgewählt wird, die besonders geeignet ist, beziehungsweise die größte Kompetenz ausweise und gleichzeitig am besten geeignet sei, sich für Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung einzusetzen.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Angesichts der – gemeinsamen – Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten und des KIT (Durchsetzung der Chancengleichheit, Beseitigung bestehender Nachteil und aktive Förderung der Erhöhung

der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen; Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3), ist diese Erweiterung nicht sachgerecht. Zudem ist es Aufgabe der Personalverwaltung, die dabei von der Personalvertretung unterstützt werden kann, die am besten geeigneten Personen auszuwählen.

Zu Satz 3

Senat und Präsidium schlagen folgende Formulierung vor: „Grundsätzlich sind Stellen in Bereichen, in denen eines der Geschlechter unterrepräsentiert ist, im KIT sowie öffentlich auszuschreiben; Ausnahmen hiervon können in eng definierten Fällen in der Satzung nach Absatz 8 Satz 3 oder in Rücksprache mit der Chancengleichheitsbeauftragten vorgesehen werden."

Die Ausweitung der Ausschreibungspflicht auf praktisch alle Stellen (ein Geschlecht ist immer unterrepräsentiert) entspricht nicht dem in § 16 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken der Förderung von Frauen.

Nach Auffassung der LaKoG sollen alle Stellen grundsätzlich international und öffentlich ausgeschrieben werden.

Diese Forderung wird nicht aufgegriffen. Eine internationale Ausschreibung aller Stellen ist in weiten Bereichen nicht zielführend und wäre mit einem enormen, auch finanziellen, Aufwand verbunden, der nicht zu rechtfertigen ist. In der Gesetzesbegründung wurde zudem ausdrücklich klargestellt, dass von dieser Regelung Ausschreibungspflichten nach anderen Vorschriften (Professuren nach § 20 Absatz 2 KITG in Verbindung mit § 48 Absatz 2 LHG) unberührt bleiben.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Der Hochschulverband hält es für unrealistisch, immer und überall in Kommissionen Frauen „paritätisch" einsetzen zu wollen; dies führe zu einer „Überfrachtung der Frauen mit Selbstverwaltungsaufgaben".

Mit dieser Regelung wurde eine bereits bisher für den universitären Bereich geltende Regelung des LHG übernommen. Es handelt sich zudem nur um eine Soll-Vorschrift mit dem Ziel, den häufig noch immer unbefriedigenden Frauenanteil in Gremien, soweit möglich, zu erhöhen.

Zu Satz 2

Die LaKoG fordert eine generelle Beteiligungspflicht der Chancengleichheitsbeauftragten bei der Besetzung von Gremien.

Die bisherige Regelung, wonach die Chancengleichheitsbeauftragte auf ihren Antrag bei der Besetzung eines Gremiums zu beteiligen ist, wird beibehalten, da die Chancengleichheitsbeauftragten selbst entscheiden können, in welchem Umfang und bei welchen Gremien sie hinzugezogen werden wollen. Eine zwingende Beteiligung bei jeder Gremienbesetzung würde für Verwaltung und Chancengleichheitsbeauftragte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Die LaKoG weist darauf hin, dass der Chancengleichstellungsbeauftragten durch Satz 1 ermöglicht werden müsse, dass sich Teamstrukturen in der Gleichstel-

lungsarbeit entwickeln und so die Interessen der Wissenschaftlerinnen und des weiblichen wissenschaftsstützenden Personals unter bestmöglichen gleichstellungspolitischen Rahmenbedingungen realisiert werden könnten. Die Satzungsermächtigung öffne dazu erstmals Handlungsalternativen und wird von der LaKoG daher nachdrücklich begrüßt, insbesondere wenn damit ermöglicht werde, dass mehr als eine Vertreterin die Chancengleichheitsanliegen in einem Gremium vertritt. Es sei aber zwingend eine gesetzliche Ausweitungen der Beteiligungsrechte der Chancengleichheitsbeauftragten vorzusehen.

Eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Chancengleichheitsbeauftragten ist nicht vorgesehen. Die Satzungsregelung wird für ausreichend erachtet, zumal die Satzung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Diese Zustimmung des Wissenschaftsministeriums wird intern zudem nur im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilt (siehe hierzu die Gesetzesbegründung).

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Ver.di, der Personalrat und der Hauptpersonalrat gehen davon aus, dass das KIT in der Satzung nicht nur den Mindeststandard vereinbart, sondern der Größe des KIT und den zwei Standorten Rechnung trägt, indem es die Anzahl der Chancengleichheitsbeauftragten auf vier festsetzt, wie auch in dem internen Konzept vorgeschlagen. Zudem fordern Ver.di, der Personalrat und der Hauptpersonalrat, die Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Chancengleichheitsbeauftragte mit einer Tätigkeit im Personalrat zu streichen. Eine solche Unvereinbarkeit sei weder im ChancenG noch im LHG vorgesehen. Zudem gebe es sowohl am KIT als auch im Land Baden-Württemberg seit Jahren Frauen, die diese beiden Ämter erfolgreich verbinden.

Die intern in dem Gleichstellungskonzept vereinbarten Vorgaben werden Grundlage für die Gleichstellungssatzung sein, zumal das KIT diese Regelungen mit erarbeitet hat. Die Regelung der Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Chancengleichheitsbeauftragte und der Tätigkeit im Personalrat geht auf die bundesrechtlichen Vorgaben der AV-Glei zurück.

Zu Nummern 2 und 3

Die LaKoG fordert anstelle der Nummern 2 und 3 die Aufnahmen folgender Regelung: „2. Die Ausgestaltung der stimmberechtigten Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen, im Senat und in den Fakultätsräten und beratend im Aufsichtsrat.“

Die Forderung wird abgelehnt. Nach den Nummern 2 und 3 soll in der Satzung die Ausgestaltung der Mitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen und die Ausgestaltung des Teilnahmerechts der Chancengleichheitsbeauftragten an den Sitzungen der Fakultätsräte geregelt werden. Die Satzung kann somit über die „zumindest beratende Stimme“ der Chancengleichheitsbeauftragten in den Berufungs- und Auswahlkommissionen hinausgehen und auch weitergehende Regelungen treffen. Nach der Formulierung der LaKoG könnte jedoch nur noch die stimmberechtigte Mitgliedschaft ausgestaltet, also konkretisiert werden, was zu einer Einschränkung führen würde. Die Regelungen in den Nummern 2 und 3 legen zwar Mindeststandards fest, die sich auch aus Absatz 9 ergeben, lassen aber auch genügend Spielraum für weitergehende Sonderregelungen für das KIT. Eine stimmberechtigte oder beratende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist dagegen nicht vorgesehen.

Zu Nummer 4

Die LaKoG schlägt, anstelle der jetzigen Regelung („ein Beanstandungsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen“) folgende Formulierung vor: „die Ausgestaltung des Beanstandungsrechts (inklusive Veto mit aufschiebender Wirkung) der Chancengleichheitsbeauftragten bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen“.

Der vorgeschlagene Gesetzestext der LaKoG wird nicht übernommen. Die Formulierung der Nummer 4 beinhaltet bereits, dass ein Beanstandungsrecht geregelt werden muss. Die Einzelheiten regelt die Satzung, wobei die Beanstandung aufschiebende Wirkung hat; für weitere Erläuterungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu § 17

Die Landesrektorenkonferenz fordert die Übertragung der neuen, KIT-spezifischen Reglungen auf alle Universitäten und damit eine Anpassung des LHG. Konkret wird angeführt, dass das KIT Eigentümer seines Vermögens werde und in seiner Eigenschaft als Körperschaft Kredite aufnehmen könne.

Eine etwaige Anpassung des LHG ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens, über eine Übertragung der KIT-Regelungen auf alle Universitäten oder Hochschulen wird daher zu gegebener Zeit zu entscheiden sein. Im Einzelnen kann angemerkt werden, dass dem KIT lediglich das bewegliche Vermögen übertragen wird, Landeseinrichtungen grundsätzlich kein eigenständiges Vermögen an Landeseigentum besitzen und die Kreditaufnahme bei den Körperschaftsvermögen der Hochschulen bereits heute möglich ist.

Der Senat, der LVI und der Beamtenbund fordern langfristig die Aufhebung der Trennung der Finanzströme. Die unterschiedlichen Berichtspflichten für den Großforschungsbereich und den Universitätsbereich werden als erschwerend für die Abläufe der Organisationseinheit eingestuft.

Hierzu wird bemerkt:

Das KIT-WG schafft in § 17 Absatz 5 bereits die notwendigen Spielräume, um eine weitestgehende Vereinheitlichung des Finanz- und Berichtswesens zu ermöglichen. Allerdings ist die Trennung der Finanzströme bereits durch die unterschiedlichen Finanzgeber induziert. Eine Zusammenführung der Finanzierung erscheint derzeit – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht möglich.

Hinsichtlich des Finanz- und Berichtswesens ist in § 17 Absatz 5 KITG allerdings vorgesehen, dass die entsprechenden Regelungen der Finanzordnung vereinheitlicht werden können, sofern Land und Bund ihre Zustimmung erteilen. Hierzu kann das KIT Vorschläge vorlegen.

Der LVI fordert die Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf das KIT und seine Gremien.

Diese Übertragung liegt bereits vor. Die Aufsichtspflichten des Ministeriums erstrecken sich grundsätzlich nur noch auf die Rechtsaufsicht. Ansonsten bestehen Zustimmungsvorbehalte nur dort, wo auch der Haushaltsgesetzgeber sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene als wesentlicher Finanzier des KIT noch seine Handlungsfreiheit behalten muss, oder sich der Vorbehalt aus Verfassung oder anderen Gesetzen ergibt.

Der UStA kritisiert die Möglichkeit der Kreditaufnahme für das KIT und fordert eine strenge Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen.

Das KIT darf nur in seiner Eigenschaft als Körperschaft Kredite aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Bundes oder des Landes für den Schul-

dendienst ist ausgeschlossen. Als Kreditsicherheiten darf nur das Stammvermögen gemäß § 20 Absatz 3 KITG (das bisherige Körperschaftsvermögen der Universität) gegeben werden. Durch den Ausschluss der Verwendung von Zuwendungen des Landes für den Schuldendienst können auch keine Mittel für die Lehre zur Kreditrückzahlung verwendet werden. Die Kontrolle ist sowohl durch den Aufsichtsrat als verantwortlichem Kontrollgremium für die Wirtschaftsführung des bisherigen Körperschaftsvermögens (zukünftig: Stammvermögen), als auch durch die rechtsaufsichtliche Prüfung durch das Wissenschaftsministerium sichergestellt.

Die GEW befürchtet Unsicherheiten bei der zukünftigen Finanzierung und Versorgung der KIT-Beschäftigten und fordert daher klare Aussagen zum Budget nach 2015 sowie eine Regelung zum Versorgungsfonds für die Beamten.

Hierzu wird bemerkt:

Die Frage der Ausgestaltung und Bemessung des Personalbudgets des KIT nach 2015 wird in einem getrennten Verfahren zu klären sein. Das Ziel wird dabei sein, das Personalbudget auf der Basis der bestehenden Personalausstattung und der durch die Arbeitgeberstellung und Dienstherrneigenschaft begründeten finanziellen Verpflichtungen zu bilden.

Der Hochschulverband kann nicht erkennen, dass eine Regelung über die zukünftige Finanzierung des Universitätsbereichs rechtlich verankert ist. Zudem verlangt er, dass im KIT-WG festgelegt wird, dass die Finanzierung der Universitätsaufgabe des KIT aus dem Staatshaushalt wie bei den anderen staatlichen Universitäten erfolgt.

Hierzu wird bemerkt:

Die bisherige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land, in der geregelt ist, dass sowohl die für den Großforschungsbereich benötigten Mittel aufgebracht werden, als auch die Universitätsaufgabe aus dem Staatshaushalt finanziert wird, gilt fort. Sie wird allenfalls ergänzt und fortgeschrieben. Einer zusätzlichen Regelung im Rahmen des KIT-WG bedarf es daher nicht. Im Übrigen führen bereits die Bestandsgarantie für die Universität Karlsruhe nach Artikel 85 der Landesverfassung und die generelle Einstandspflicht des Landes für das KIT als Teil der sogenannten „mittelbaren Staatsverwaltung“ dazu, dass das Land die Universitätsaufgabe des KIT aus dem Staatshaushalt finanzieren muss.

Zu Absatz 1

Der Hochschulverband verlangt, verbindlich vorzuschreiben, dass auch für das KIT die Landeshaushaltsordnung (LHO) angewandt werden müsse.

Dazu ist zu bemerken:

Das KIT wird zukünftig nicht mehr Teil der Landesverwaltung, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Daher sind die §§ 105 bis 112 LHO zwingend anzuwenden. § 105 LHO schreibt ausdrücklich vor, dass für diese Einrichtungen die §§ 1 bis 87 der LHO „entsprechend“ anzuwenden sind. § 113 LHO gilt zunächst nur für Sondervermögen des Landes. Beim Sondervermögen Universität handelt es sich allerdings um ein Sondervermögen der Körperschaft KIT. Daher kann auch nur eine „entsprechende“ Anwendung des § 113 LHO in Frage kommen, zumal selbst eine direkte Verpflichtung, den § 113 LHO anzuwenden, ins Leere laufen würde, weil dieser wiederum die betroffenen Teile der LHO nur zur „entsprechenden“ Anwendung verbindlich macht (§ 113 Absatz 1 Halbsatz 1 LHO).

Der LVI regt an, dem KIT über die angekündigte Übertragung der „Bauherrschaft“ für den Campus Ost hinaus zur Dokumentation der neu gewonnenen

Selbstständigkeit Entscheidungsfreiheit über Baumaßnahmen inklusive einer entsprechenden Rechenschaftspflicht innerhalb der Gremien des KIT zu übertragen.

Der Vorschlag wird nicht übernommen. Zum einen erfolgt die Erweiterung der Autonomie des KIT im Bereich Bau auf insgesamt untergesetzlichem Wege, sodass eine gesetzliche Regelung eines Teilbereichs hieraus nicht angezeigt erscheint. In der Sache ist das „zweistufige“ Vorgehen – zunächst fünfjährige Experimentierphase sowie anschließende umfassende Evaluation und auf dieser Basis Entscheidung, ob und inwieweit die Regelungen ausgedehnt werden – zielführend.

Zu Absatz 4

Der Senat plädiert für eine Streichung des Zustimmungserfordernisses des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft im Hinblick auf die Finanzordnung des KIT, da ein solches Zustimmungserfordernis auch bislang nicht vorgesehen gewesen sei.

Der Vorschlag wird nicht übernommen, da auch bisher die Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft im Hinblick auf die Finanzordnung des KIT (Finanzstatut) gemäß § 13 Absatz 4 Satz 4 LHG erforderlich war.

Zu Absatz 5

Der Hochschulverband vertritt die Ansicht, dass die Öffnungsklausel in § 17 Absatz 5 KITG die Gefahr des Verfassungsbruchs (vermutlich Verstoß gegen Artikel 91 b Grundgesetz) birgt. Er fordert daher, im Gesetz konkret die Punkte und Maßnahmen zu benennen, die der Harmonisierung bedürfen und betont dabei insbesondere die Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken.

Hierzu wird bemerkt:

Das KIT ist zukünftig eine eigenständige Körperschaft mit einem hohen Maß an Selbstständigkeit. Dies äußert sich auch darin, dass das KIT durch die Vorgabe in § 17 Absatz 5 eigene Regelungen zur Wirtschaftsführung vorschlagen kann, die vor allem dem Ziel der Vereinheitlichung Rechnung tragen. Sofern dadurch untergesetzliche Regelungen (beispielsweise Finanzstatut der Helmholtz-Gemeinschaft oder Finanzstatut für den Universitätsbereich) betroffen sind, ist es Aufgabe der für die Genehmigung zuständigen Stellen zu prüfen, ob eine solche Finanzordnung genehmigt werden kann, um damit die Einbindung in das Universitätssystem Baden-Württemberg einerseits und in die Helmholtz-Gemeinschaft andererseits weiterhin sicherzustellen.

Zu § 20 Absatz 2

Der Hochschulverband kritisiert die Einschränkung der bislang vorbehaltlosen Geltung der §§ 38 bis 65 des LHG. Mit dieser Änderung werde der fortschreitenden Bedeutungslosigkeit des LHG für den universitären Bereich des KIT weiter Vorschub geleistet.

Hierzu wird bemerkt:

Grundsätzlich erfordern die Weiterentwicklung des KIT und insbesondere die Stärkung seiner Selbstständigkeit Anpassungen der LHG-Regelungen an die Besonderheiten des KIT. Die Einschränkung der vorbehaltlosen Geltung ist im vorliegenden Fall eine redaktionelle Folge der, vom Hochschulverband ebenfalls kritisierten, entfallenen Entscheidungskompetenz des Wissenschaftsministeriums bei der Änderung von Funktionsbeschreibungen nach § 14 Absatz 2 KITG und daher – anders als von Hochschulverband vermutet – konsequent sowie gesetzgeberisch notwendig.

3.2 Zu Artikel 2 – Gesetz zur Überleitung des Personals und zur Übertragung des Vermögens auf das KIT

Zu § 1

Zu Absatz 1

Der Hochschulverband regt an, den Dienstherrnwechsel durch Verwaltungsakt zu vollziehen.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Es gilt die Regelung des § 26 LBG zur Umbildung einer Körperschaft. Dort ist ein Übertritt kraft Gesetzes vorgesehen. Ein Bedürfnis für eine hiervon abweichende Regelung besteht nicht.

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat, der Beamtenbund sowie GEW und Ver.di fordern ein Widerspruchsrecht für Beamte in Anlehnung an die für Arbeitnehmer geltende Vorschrift des § 613 a BGB. Dies sei dem Landesgesetzgeber möglich. Beamte gingen bewusst mit ihrem von ihnen gewählten Dienstherrn eine enge lebenslange Bindung ein, die auf Vertrauen basiere. Es wäre für die künftige Zusammenarbeit wichtig, dass nicht Zwang, sondern selbstbewusste Entscheidung den Dienstherrnwechsel begleite.

Der Vorschlag wird abgelehnt. Dies würde dem Wunsch eines Dienstherrnwechsels per Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit entsprechen. Auf die obige Begründung wird verwiesen. Für Beamte gibt es keine dem § 613 a BGB vergleichbare Situation, da Beamte im Grundsatz auf Lebenszeit ernannt sind und es kein Kündigungsrecht seitens des Dienstherrn gibt. § 613 a BGB soll verhindern, dass ein Arbeitnehmer „gezwungen“ ist, ein Arbeitsverhältnis mit einem neuen Vertragspartner fortzuführen. Für die Beamten gelten auch nach dem Dienstherrnwechsel insbesondere das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz weiter. Die Sach- und Rechtslage ist damit nicht vergleichbar.

Zu Absatz 2

Der Hochschulverband kritisiert, dass die Änderung der Amtsbezeichnung lediglich die Beamten der Landesbesoldungsordnung A betrifft. Ferner sei es bedenklich infolge eines gesetzlich angeordneten „Dienstplanwechsels“ das statusrechtliche Amt, zu dem die Amtsbezeichnung gehört, Veränderungen zu unterziehen.

Der Einwand wird nicht aufgegriffen. Der Zusatz „Regierungs-“ zur Grundamtsbezeichnung (zum Beispiel Rat) ist kein das Statusamt prägender Zusatz, sondern lediglich ein notwendiger Zusatz um im Sinne der Rechtsklarheit in zutreffender Weise die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Zweig der Verwaltung anzuzeigen. Da das KIT künftig nicht mehr unmittelbarer Teil des Landes und mithin der Regierung zuzuordnenden Verwaltung, sondern eine eigenständige Behörde und Verwaltung ist, ist als Konsequenz des Dienstherrnwechsels vorgesehen, dass der Zusatz zur Grundamtsbezeichnung geändert wird. Der Zusatz „Verwaltungs-“ entspricht hierbei der Üblichkeit. Bei anderen als den genannten Beamten war kein Anpassungsbedarf erforderlich.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat bemängeln, dass kein unbefristetes Widerspruchsrecht vorgesehen ist, sondern die Beschäftigten gezwungen seien, sich innerhalb von drei Monaten nach Beschluss des Gesetzes im Landtag zu entschei-

den. Den Beschäftigten werde, so wird weiter kritisiert, kein Rückkehrrecht nach erfolgtem Widerspruch eingeräumt. Der auf den Arbeitnehmern lastende Druck sollte durch eine Widerrufsmöglichkeit abgebaut werden. Ver.di begrüßt die längere Widerspruchsfrist von drei Monaten, fordert jedoch ebenfalls ein – zeitlich befristetes – Rückkehrrecht, was der Entscheidung für oder gegen den Arbeitgeberwechsel einen „Teil der Schwere“ nehmen würde.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Die gesetzlich in § 613 a Absatz 6 BGB vorgegebene Frist beträgt einen Monat. Es ist ein Entgegenkommen, dass die Frist auf drei Monat erweitert wird. Außerdem handelt es sich nicht um drei Monate „nach Beschluss des Gesetzes im Landtag“, sondern der vom Übergang betroffene Arbeitnehmer ist nach § 613 a Absatz 5 BGB von dem Übergang in Textform zu unterrichten. Erst ab Zugang dieser Unterrichtung beginnt der Lauf der genannten Frist. Im Hinblick auf die lange Frist bedarf es eines Rückkehrrechts nicht, welches auch in der praktischen Umsetzung der Personalverwaltung mit Schwierigkeiten behaftet und auch kein politisches Signal für das Zusammenwachsen des KIT wäre.

Die GEW begrüßt das Widerspruchsrecht für die Angestellten, weist allerdings auf die geringe Bedeutung hin, da die meisten von den Betroffenen befristete Arbeitsverträge hätten.

Hierzu wird bemerkt:

Dies ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Zu dem Thema wurden tarifvertragliche Regelungen im „Tarifvertrag zur Regelung des vorgesehenen Übergangs von privatrechtlichen Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in die Arbeitgeberschaft des KIT (ÜLTV-Weiterentwicklung-KIT)“ vom 16. November 2011 getroffen.

Zu Absatz 3

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat fordern, dass Rahmendienstvereinbarungen des Hauptpersonalrats für die Universitäten des Landes automatisch auch für alle KIT-Beschäftigten gelten sollten.

Die Forderung widerspricht der Stellung des KIT als eigenständigem Arbeitergeber und Dienstherr und wird daher nicht aufgenommen. Rahmendienstvereinbarungen sind dabei künftig vom KIT direkt mit dem Personalrat zu verhandeln und zu schließen. Dies erhöht die Möglichkeit der Beteiligten vor Ort, passgenaue Lösungen für das KIT zu finden, die den speziellen Rahmenbedingungen beider KIT-Bereiche gerecht werden können.

Zu § 3 Absatz 3

Senat und Präsidium bitten darum, in Absatz 3 Satz 1 eine dauerhafte Zuständigkeit des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) festzuschreiben.

Dazu wird ausgeführt:

Im Zuge der Dienstherrneigenschaft einer eigenständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es konsequent, dass die Einrichtung auch unmittelbar Anspruchsgegner der Besoldungs- und Versorgungslasten wird und damit auch umfassend handelt. Dies schließt nicht aus, dass das KIT auf freiwilliger Basis gegen Kostenerstattung diese Aufgaben weiterhin durch das LBV ausführen lässt.

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat kritisieren, dass die Zuständigkeit für die Beihilfe in Zukunft beim KIT angesiedelt werden soll. Es erscheine weder wirtschaftlich noch unter dem Gesichtspunkt der Sensibilität der im Rahmen der

Beihilfe zu verarbeitenden Krankheitsdaten, die eine gesonderte Führung als Teildatenbestände von Personalaktendaten gebieten würde, angebracht, auch die Zuständigkeit für die Beihilfe auf das KIT zu verlagern. Dem Trennungsgebot in § 88 Absatz 1 LBG und damit der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beamte könne am „extensivsten“ Rechnung getragen werden, wenn die Behilfebearbeitung beim LBV verbleibe. Ver.di regt an, soweit das KIT zuständig ist, aufgrund des Datenschutzes eine strikte Trennung der verschiedenen Bereiche vorzunehmen. Es werde jedoch der Lösung, dass das LBV weiterhin für die Aufgaben in Besoldung, Beihilfe, Versorgung in Anspruch genommen wird, der Vorzug gegeben.

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Anspruchsgegner für die Beihilferegelung auf der Grundlage des § 78 LBG ist der Dienstherr. Das KIT hat § 88 LBG zu beachten und die dortigen Vorgaben sicherzustellen.

3.3 Zu Artikel 3 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu § 94 c

Zu Nummer 10

Die einheitliche Zuordnung aller am KIT Beschäftigten zur Dienstelle KIT und die damit einheitliche Vertretung durch den Personalrat des KIT wird vom Personalrat und dem Hauptpersonalrat sowie Ver.di positiv gewertet.

Zu Nummer 11

Der Personalrat und der Hauptpersonalrat fordern, auch künftig Vertreter des Hauptpersonalrats zu Sitzungen des Personalrats sowie zu Personalversammlungen hinzuziehen zu können.

Die Forderung wurde aufgenommen. Auch künftig ist damit ein Informationsaustausch mit den Vertretern des Hauptpersonalrats im Hinblick auf alle Arbeitnehmer des KIT möglich.

Zu Nummer 12

Der Senat schlägt vor, die Möglichkeit der externen Protokollführung für alle Hochschulen einheitlich zu regeln und zudem auf einen Mitarbeiter des Personalrats zu beschränken. Unter dem Begriff „extern“ könnten sonst beispielsweise auch externe Gewerkschaftsangehörige gemeint sein. Personalrat und Hauptpersonalrat sowie die Gewerkschaft Ver.di begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

Hierzu wird angemerkt:

Die weite Formulierung der Regelung erlaubt es dem Personalrat, die Protokollführung flexibel und seinen Wünschen entsprechend zu regeln; eine Beschränkung erscheint nicht notwendig. Eine landesweite Regelung ist im Zuge des KIT-Weiterentwicklungsprozesses nicht angezeigt gewesen.